NIEDERSCHRIFT

über die 29. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 29.04.2013, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, im Sitzungssaal 3.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Herrn Dr. Walter Altherr Herr Gerhard Müller Kreisbeigeordneter Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herrn Jean-Pierre Biehl
Herrn Dr. Peter Degenhardt
Herrn Arnold Germann
Frau Bärbel Glas
Herrn Ralf Hechler
Herrn Marcus Klein
Herrn Hüseyin Koçak
Herrn Christian Meinlschmidt
Frau Anja Pfeiffer
Herrn Armin Rinder
Herrn Walter Rung
Herrn Norbert Ulrich
Herrn Ulrich Wasser
Herrn Jürgen Wenzel

Kommt zur Sitzung um 14.36 Uhr

Kommt zur Sitzung um 14.40 Uhr

Kommt zur Sitzung um 14.36 Uhr

SPD-Fraktion

Herrn Knut Böhlke
Herrn Horst Bonhagen
Herrn Heinz Christmann
Frau Karin Decker
Frau Gabriele Gallé
Frau Dr. Petra Heid
Herrn Harald Hübner
Frau Margit Mohr
Herrn Thomas Müller
Herrn Hartwig Pulver
Herrn Hans-Josef Wagner
Herrn Thomas Wansch
Herrn Harald Westrich

Verlässt die Sitzung um 15.25 Uhr

FDP-Fraktion

Herrn Dr. Frank Matheis Herrn Karl Pfaff Verlässt die Sitzung um 15.43 Uhr

FWG-Fraktion

Herrn Manfred Bügner Herrn Günter Dietrich Frau Hedwig Füssel Herrn Andreas Märkl Herrn Peter Schmidt Herrn Uwe Unnold

Verlässt die Sitzung um 15.39 Uhr

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herrn Dr. Eike Heinicke Frau Dr. Freia Jung-Klein

Die LINKE

Herrn Alexander Ulrich

Verwaltung

Herr Ludwig Keßler Frau Georgia Matt-Haen Frau Elvira Schlosser Herr Achim Schmidt Frau Ursula Spelger Abteilung 1
Pressestelle
Gleichstellungsstelle
Abteilung 1
Kreisverwaltungsdirektorin

Schriftführer

Frau Diana Brauer Frau Dorothee Müller Abteilung 1 / Schriftführerin TOP 1 - TOP 2 Abteilung 1 / Schriftführerin TOP 3 - TOP 14

Entschuldigt fehlte:

Kreisbeigeordnete

Frau Gudrun Heß-Schmidt

entschuldigt

CDU-Fraktion

Frau Ursula Dirk Frau Brigitte Hörhammer Herrn Klaus Layes entschuldigt entschuldigt entschuldigt SPD-Fraktion

Herr Hans-Norbert Anspach

entschuldigt

Verwaltung

Herr Wolfgang Heintz

entschuldigt

Beginn:

14:33 Uhr

Ende:

15:45 Uhr

Zur Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 22.04.2013 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag, Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 26.04.2013 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern" und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Paul Junker, zunächst die Ehrungen von Herrn Christian Meinlschmidt sowie Herrn Knut Böhlke mit dem Mittleren Wappenschild für ihre zehnjährige Mitgliedschaft im Kreistag vorgenommen. Herr Junker bedankt sich auch im Namen des Kreisvorstandes und des Kreistages für die gute Zusammenarbeit.

Im Anschluss daran spricht der Vorsitzende nachträgliche Glückwünsche zu den Geburtstagen von Herrn Märkl, Herrn Ulrich, Frau Füssel, Frau Decker, Herrn Müller, Herrn Bonhagen, Frau Glas, Herrn Layes, Herrn Dr. Degenhardt, Herrn Dietrich, Herrn Koçak sowie Herrn Meinlschmidt aus.

Herr Junker verweist auf die Tischvorlagen und erläutert diese kurz.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin für die Punkte TOP 1 und TOP 2 bestellt er Frau Diana Brauer. Zur Schriftführerin für die Punkte TOP 3 bis TOP 14 bestellt er Frau Dorothee Müller.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß dem Schreiben vom 22.04.2013.

Nachdem keine Änderungswünsche vorgetragen wurden, stellt der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Vorstellung Leitfaden Radverkehr	0266/2013
TOP 2	Vorstellung der Musterimagebroschüre für Ortsgemeinden	0276/2013
TOP 3	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer	0258/2013
TOP 4	Haushaltsvollzug 2012 / 2013; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO	0263/2013
TOP 5	Neufassung der Satzung und der Richtlinien über die Schülerbeförderung	0243/2013
TOP 6	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen	0257/2013
TOP 7	Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018	0255/2013
TOP 8	Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018	0256/2013
TOP 9	Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS)	0274/2013
TOP 10	Erlass einer Benutzungs- sowie einer Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung kreiseigener Gebäude und Anlagen	0270/2013
TOP 11	Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten	0244/2013
TOP 12	Einwohnerfragestunde	
	Nichtöffentlicher Teil	
TOP 13	Schülerbeförderung Reha Westpfalz	0242/2013
TOP 14	Linienbündel Grünstadt	0277/2013

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

Herr Hechler kommt mit Aufruf von TOP 1 um 14.40 Uhr zur Sitzung.

Herr Märkl verlässt die Sitzung kurzzeitig um 15.05 Uhr, Herr Westrich um 15.06 Uhr.

TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.

Herr Dr. Matheis, Herr Wagner und Herr Bonhagen verlassen die Sitzung kurzzeitig um 15.09 Uhr.

Herr Westrich kommt um 15.09 Uhr, Herr Dr. Matheis um 15.10 Uhr, Herr Märkl um 15.16 Uhr und Herr Wagner um 15.20 Uhr zurück zur Sitzung.

Herr Pfaff verlässt die Sitzung kurzzeitig um 15.18 Uhr und Herr Wenzel um 15.20 Uhr.

Herr Wenzel und Herr Pfaff kehren um 15.22 Uhr bzw. um 15.25 Uhr zurück zur Sitzung.

TOP 3:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages. Herr Böhlke verlässt die Sitzung kurzzeitig um 15.28 Uhr.

TOP 5 bis TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.

TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages. Herr Böhlke kommt mit Aufruf des TOP 8 um 15.36 Uhr zurück zur Sitzung.

TOP 9 bis TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 11:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages. Herr Schmidt verlässt die Sitzung um 15.39 Uhr.

TOP 12:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages. Herr Hechler verlässt die Sitzung kurzzeitig um 15.40 Uhr.

TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages. Herr Dr. Altherr verlässt die Sitzung kurzzeitig aus Sonderinteresse um 15.42 Uhr.

TOP 14:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages. Herr Dr. Matheis verlässt die Sitzung um 15.43 Uhr mit Aufruf des TOP 14.

Sodann wurde beraten und beschlossen:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Vorstellung Leitfaden Radverkehr Vorlage: 0266/2013

Frau Müller präsentiert das Projekt "Mehr Fahrrad in (All)Tag – Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern".

Mehr Fahrrad in den (All)Tag





Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern

Mehr Fahrrad in den (All)Tag - Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslauteri

Dorothee Müller

Inhalt



- 1. Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern
 - 1.1 Idee und Ziele des Projektes
 - 1.2 Grundlagenermittlungen
- Der Landkreis Kaiserslautern als Modellregion für ein regionales Radrouting
- 3. Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
- 4. Das Radverkehrsnetz Optimierung und Handlungsvorschläge
- Handlungsvorschläge für die vor Ort erfassten Strecken des Radverkehrsnetzes
- 6. Projektbegleitende Tätigkeiten
- 7. Zusammenfassung und Ausblick

1. Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern



1.1 Idee und Ziele des Projektes

- Optimierung des Alltagsradverkehrsnetzes und Erweiterung des Angebots für Alltagsradler
- konkrete Handlungsvorschläge zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur
- · verstärkte Information über das Thema Radverkehr
- Weitergabe der Daten ins landesweite
 Radwanderland-Netz zum spezifischen Routen

verkehrssicheres, durchgängiges und qualitativ hochwertiges Radverkehrsnetz, das den jeweiligen Bedürfnissen der unterschiedlichen Nutzergruppen gerecht wird

Idee & Ziele
Nutzergruppen
Streckenüber- prüfungen
Bestandsanalyse er Abstellanlagen
Mängelmelde- system
Projektpartner LBM
ojektbegleitende Tätigkeiten

Loitfadon

Mehr Fahrrad in den (All)Tag - Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern

Dorothee Müller

4

1. Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern



1.2 Grundlagenermittlungen

- · Quellen und Ziele des Alltagsradverkehrs
 - Ortsmitten (Verwaltungssitze, Einkaufsmöglichkeiten)
 - · weiterführende Schulen
 - · ausgewählte Gewerbegebiete
- · Differenzierung nach Nutzergruppen
 - Schüler
 - Arbeitnehmer
 - · sonstige Alltagsradler
- Streckenüberprüfungen vor Ort
- Bestandsanalyse der Fahrradinfrastruktur
- Verknüpfung mit dem ÖPNV

Ergebnis: Ist-Zustand und die aktuelle Qualität des Radverkehrsnetzes sowie der Abstellanlagen



Foto: Bernd Köppe



Abstellanlagen am Bahnhof Bruchmühlbach-Miesau

2. Der Landkreis Kaiserslautern als Modellregion für ein regionales Radrouting



- Großräumiges Radwegenetz (GRW) als Grundlage für das touristische Radwegenetz
- Alltagsradverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung
- Ziel: optimierte Datengrundlage => funktionale
 Erweiterung des Radroutenplaners RLP
- · Themenschwerpunkt: Alltagsradverkehr
- Möglichkeit zum Aufbau eines Schülerradwegenetzes



Quelle: Radroutenplaner Rheinland-Pfalz

=> Pilotprojekt im Landkreis Kaiserslautern bietet die idealen Rahmenbedingungen zum Aufbau einer lokalen Dateninfrastruktur

Mehr Fahrrad in den (All)Tag - Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslauten

Dorothee Müller

5

3. Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz



- methodische Grundlagen der Datenerfassung
- intensive und qualifizierte Überprüfungen sowie Optimierung der Streckenführungen => LBM erhält wichtige Fachdaten über das lokale Radverkehrsnetz im Landkreis Kaiserslautern
- Tourenplaner aktuell zum Freizeitnetz => Infos zum Alltagsnetz können nun auch abgebildet werden
- Landkreis Kaiserslautern eignet sich hervorragend als Modellregion für das regionale Routing

Kriterien

- -Straßenklassifizierung Art der Führung
- -Belagsqualität
- Länge und Breite
- -Angebot für Radfahrer
- Beleuchtung
- -Beschilderung
- Einbahnstraßen
- -Problempunkte
- Verkehrsbelastung
- -Beginn und Ende des straßenbegleitenden Radweges
- -Verlauf des Radweges rechts oder links der Straße
- -Übergang vom Radweg auf die Fahrbahn und umgekehrt
- ÖPNV Anstellanlagen

Eigene Darstellung



Mehrwert und positiver Nutzen für beide Projektpartner

4. Das Radverkehrsnetz – Optimierung und Handlungsvorschläge



Generell gilt:

- Radverkehr muss entsprechend seiner Verkehrsleistung einen höheren Stellenwert erhalten
- Strecken m
 üssen verkehrssicher, durchg
 ängig und bedarfsgerecht sein
- in stark befahrenen Bereichen oder bei besonderen Schutzbedürfnissen sind eigene Radverkehrsanlagen erforderlich
- Radverkehrsinfrastruktur sollte gemäß der ERA 2010 umgesetzt werden
- · Umfeld muss stimmen: z. B. sichere Abstellmöglichkeiten



K10 / L363 Querungshilfe



Abstellanlage am Bahnhof Hochspeyer

Mehr Fahrrad in den (All)Tag - Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautem

Dorothee Müller

5. Handlungsvorschläge für die vor Ort erfassten Strecken des Radverkehrsnetzes



Aufbau und Beispiele für Handlungsvorschläge

Aufbau:

- Nummer
- · Standort mit Kartenausschnitt
- · Landeseinheitliche Beschilderung
- Sachlage/Zustand
- Kategorie
- Priorität/Dringlichkeit
- Handlungsvorschläge
- Baulastträger
- Fotodokumentation

Baulastträger	Anzahl Handlungsvorschläge
Bund	19
Land	76
Kreis	43
Gemeinde	38
Insgesamt	176

Quelle: Eigene Darstellung

6. Projektbegleitende Tätigkeiten

· Internetseite zum Thema Radverkehr

- www.radverkehr-kaiserslautern.de
- · allgemeine Infos zum Thema Radverkehr
- · Fahrradmitnahme in Bus & Bahn

Mängelmeldesystem

- online seit April 2012
- bisher ca. 65 Meldungen

· Aktion "Mit dem Fahrrad ins Büro"

- · Zeitraum 1. Juni bis 26. September
- · Gemeinschaftsaktion mit 35 Teilnehmern



- Zeitraum: April bis Oktober 2012
- · Fazit: Kauf eines der beiden Pedelecs

Auszeichnung "Fahrradfreundlichster Arbeitgeber 2012"

- · abschließbarer, überdachter Fahrradabstellraum
- · getrennte Dusch- und Umkleidemöglichkeiten
- •



Quelle: WIR im Landkreis



Landkreis Kaiserslautern

Quelle: Eigenes Bild



Foto: MWKEL

Mehr Fahrrad in den (All)Tag - Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslauter

Dorothee Müller

7. Zusammenfassung und Ausblick

- Förderung des Alltagsradverkehrs und der Stärkung der Fahrradinfrastruktur
- Optimierung der Landesradwegedatenbank und funktionale Erweiterung des Radroutenplaners (Alltagsradverkehr)
- Unterstützung bei der Prüfung und Umsetzung der Handlungsvorschläge
- Weitere Maßnahmen zur Radverkehrsförderung
- Erfolgskontrolle in den nächsten zwei bis drei Jahren





Eigenes Bild



Eigenes Bild



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mehr Fahrrad in den (All)Tag - Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautem

Dorothee Müller

11



Fachbereich 1.1 1.1/dm/11142 0266/2013



09.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich
Kreistag	29.04.2013	öffentlich

Vorstellung Leitfaden Radverkehr

Sachverhalt:

Einführung

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat sich zum Ziel gesetzt, den Alltagsradverkehr zu stärken sowie die Stellung des Fahrrades als gleichberechtigtes Verkehrsmittel neben dem Auto und dem Öffentlichen Personennahverkehr zu verbessern.

Mit dem im Frühjahr 2011 beschlossenen Projekt "Mehr Fahrrad in den All(Tag) – Ein Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern" legt die Kreisverwaltung einen Grundstein zur Förderung des Alltagsradverkehrs und der Stärkung der Fahrradinfrastruktur im Landkreis Kaiserslautern.

Projektpartner Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Die Innovation, Konzeption und die Motivation der Kreisverwaltung Kaiserslautern haben den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz veranlasst, das Projekt fachlich und finanziell zu unterstützen. Das Pilotprojekt im Landkreis Kaiserslautern bietet dem Landesbetrieb Mobilität eine Vielzahl von differenzierten und qualifizierten Fachinformationen, die für die Optimierung der Landesradwegedatenbank (RADIS) und die geplante, funktionale Erweiterung sowie der Attraktivitätssteigerung des Radroutenplaners des Landes Rheinland-Pfalz im Hinblick auf das Thema Alltagsradverkehr benötigt werden.

Darüber hinaus bietet das Projekt dem Landesbetrieb Mobilität die Möglichkeit, das vom Land Rheinland-Pfalz angestrebte Ziel, eine lokale Dateninfrastruktur unter Berücksichtigung einer möglichen, landesweiten Übertragung aufzubauen und zu erproben. Durch die bei den Grundlagenermittlungen erhobenen, qualifizierten Fachdaten bietet der Landkreis Kaiserslautern die idealen Rahmenbedingungen um das "Haus-zu-Haus-Routing" als Pilotprojekt umzusetzen.

Handlungsvorschläge für die Optimierung des Radverkehrsnetzes

Auf der Grundlage umfangreicher und detaillierter Streckenüberprüfungen werden in dem Leitfaden 176 konkrete Handlungsvorschläge aufgezeigt, die es ermöglichen, ein durchgängiges, verkehrssicheres und qualitativ hochwertiges Radverkehrnetz aufzubauen, das den jeweiligen Nutzergruppen (Schülern, Arbeitnehmern und sonstigen Alltagsradlern) gerecht wird. Untersucht wurden dabei zunächst die Wege von und zu weiterführenden

Schulen, zu Gewerbegebieten und Verwaltungssitzen sowie die Anbindungen zur Stadt Kaiserslautern.

Im Vorfeld der Überprüfungen wurden die methodischen Grundlagen und Kriterien der Datenerfassung mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt. Es wurde darauf geachtet, die Interessen und Ziele beider Projektpartner zu berücksichtigen, Synergien zu nutzen sowie die Vorgehensweise und die Arbeitsleistungen zu optimieren.

Analog zu den Handlungsvorschlägen zur Verbesserung des Radverkehrsnetzes werden auch die Verknüpfungsmöglichkeiten mit dem ÖPNV beleuchtet, die Fahrradabstellanlagen an den Bahnhöfen und Verwaltungssitzen im Landkreis Kaiserslautern dargestellt und bei Bedarf Verbesserungsvorschläge aufgezeigt.

Projektbegleitende Tätigkeiten

Neben den Handlungsvorschlägen für die vor Ort erfassten Strecken des Radverkehrsnetzes und für die vor Ort erfassten Fahrradabstellanlagen beinhaltet der Leitfaden auch Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Projektbausteinen.

Internetseite zum Thema Radverkehr

Um die Bürgerinnen und Bürger direkt und aktuell über das Thema Radverkehr informieren zu können, hat die Kreisverwaltung eine eigene Internetseite mit dem Titel www.radverkehr-kaiserslautern.de sowie die eigens auf den Radverkehr ausgelegte Emailadresse radverkehr@kaiserslautern-kreis.de eingerichtet.

Mängelmeldesystem

Seit April 2012 steht den Radfahrern auf der Internetseite ein Mängelmeldesystem zur Verfügung. Durch die Meldung von Mängeln, Gefahrenstellen oder Problemen, aber auch durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge, können die Radler dazu beitragen, das Radverkehrnetz im Landkreis Kaiserslautern weiter zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Aktion "Mit dem Fahrrad ins Büro"

Die Aktion "Mit dem Fahrrad ins Büro" wurde im Sommer 2012 gemeinsam mit der Kreissparkasse Kaiserslautern durchgeführt und diente als Einstieg in das betriebliche Gesundheitsmanagement.

Die Aktion wurde von den Mitarbeitern beider Institutionen gut angekommen. Während des Aktionszeitraums von 1. Juni bis 26. September 2012 haben die Radler insgesamt 1.246 km zurückgelegt.

Pedelecs als Dienstfahrräder

In der Zeit von April bis Oktober 2012 hat die Kreisverwaltung zwei Pedelecs als Dienstfahrräder für ihre Mitarbeiter geleast. Gerade auf kürzeren Strecken, wie beispielsweise dem Hauptgebäude und den Außenstellen der Kreisverwaltung, oder innerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern, stellen die Räder eine umweltfreundliche Alternative zu den Dienstautos dar.

Aufgrund der guten Auslastung des Pedelecs im Gesundheitsamt wurde der Leasingvertrag gekündigt und ein Pedelec für die Mitarbeiter der Kreisverwaltung gekauft.

Wettbewerb "fahrradfreundlichster Arbeitgeber"

Für ihr herausragendes Engagement in der Förderung der Fahrradnutzung bei ihren Mitarbeitern wurde die Kreisverwaltung Kaiserslautern im November 2012 von Ministerin Eveline Lemke als "fahrradfreundlichster Arbeitgeber 2012 in Rheinland-Pfalz" ausgezeich-

net.

In den kommenden Jahren will die Kreisverwaltung Kaiserslautern weitere Maßnahmen zur Radverkehrsförderung durchführen.

gez.

Junker Landrat

TOP 2 Vorstellung der Musterimagebroschüre für Ortsgemeinden Vorlage: 0276/2013

Herr Heß präsentiert die Musterimagebroschüre für Ortsgemeinden.

Dorf ■ Kommunikation

ORTSPROFILE im Landkreis Kaiserslautern

Strukturwandel - Demografie
Herausforderungen für die Ortsentwicklung

Vorstellung eines Leitfadens zur Erstellung einer Ortsimagebroschüre als Teil der Gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

KVKL - Abt. 5 Bauen und Umwelt - Beiträge zur Kreis- und Ortsentwicklung



Dorf Kommunikation

Als Dorf bezeichnet man eine zumeist kleine Gruppensiedlung mit geringer Arbeitsteilung, die ursprünglich durch eine landwirtschaftlich geprägte Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur gekennzeichnet ist. Charakterisierend ist die Landwirtschaft; Quelle: wikipedia

Kommunikation (lateinisch communicare "mitteilen") ist der Austausch oder die Übertragung von Informationen.
"Information" ist in diesem Zusammenhang eine zusammenfassende Bezeichnung für Wissen, Erkenntnis oder Erfahrung.
Mit "Austausch" ist ein gegenseitiges Geben und Nehmen gemeint. "Übertragung" ist die Beschreibung dafür, dass dabei Distanzen überwunden werden können, oder es ist eine Vorstellung gemeint, dass Gedanken, Vorstellungen, Meinungen und anderes ein Individuum "verlassen" und in ein anderes "hinein gelangen".



Dorf Kommunikation

ORTSPROFILE im Landkreis Kaiserslautern

Ein Leitfaden zur Erstellung einer Ortsimagebroschüre als Teil der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

ORTSPROFILE schließt an die gemeinsam mit dem Donnersbergkreis entwickelte Veröffentlichung von 2011 DORFKOMM

Ein praktischer Leitfaden: Was Sie tun können! Nachhaltigkeit anwenden -Dörfer stärken - Flächen managen



an und zeigt, in welcher Form das Dorf als Standort mit seinen individuellen Stärken dargestellt und einer breiten Öffentlichkeit präsentiert werden kann.



KVKL - Abt. 5 Bauen und Umwelt - Beiträge zur Kreis- und Ortsentwicklung



Dorf Kommunikation

ORTSPROFILE im Landkreis Kaiserslautern

Ein Leitfaden zur Erstellung einer Ortsimagebroschüre als Teil der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

Strukturwandel - Demografie

Herausforderungen für die Ortsentwicklung

Sicherung der Lebensqualität im Landkreis Kaiserslautern durch Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung örtlicher Funktionsbereiche

- Bauen, Wohnen & Leben
- Freizeit, Erholung & Tourismus
- Infrastruktur, Versorgung & Verkehr
- Handwerk, Dienstleistung & Gewerbe
- Umwelt & Energie



Dorf Kommunikation



Ein Leitfaden zur Erstellung einer Ortsimagebroschüre als Teil der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

Gezielte Öffentlichkeitsarbeit

Die Musterbroschüre stellt als Kommunikationsmedium ein Instrument zur Öffentlichkeitsarbeit dar. Die Broschüre ist ein Angebot des Kreises an die Verbands- und Ortsgemeinden zur Stärkung der Ortsentwicklung.

Die Broschüre dient als Mittel der Kommunikation zur

- "Pflege des guten Rufs"
- "Beziehungspflege"
- . "Aktivierung der Ortspotentiale"
- "Förderung und Stärkung örtlicher Themen"
- "Profilierung und Charakterisierung"

Die Broschüre richtet sich

- an Bürger, (Neu) Bürger, Vereine
- an Staatliche Instanzen, K\u00f6rperschaften
- an Verbände, Medien, Privatwirtschaft

KVKL - Abt. 5 Bauen und Umwelt - Beiträge zur Kreis- und Ortsentwicklung



Dorf Kommunikation

ORTSPROFILE im Landkreis Kaiserslautern

Ein Leitfaden zur Erstellung einer Ortsimagebroschüre als Teil der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

Information und Ansprache

Die Attraktivität des Standorts im Wettbewerb der Gemeinden um eine nachhaltige Zukunftsgestaltung lässt sich durch bewusste Öffentlichkeitsarbeit stärken.

Durch ein individuelles ORTSPROFIL soll die Unverwechselbarkeit und Besonderheit der Gemeinde herausgestellt werden.

In einzelnen örtlichen Themenfeldern werden anhand von Beispielen die jeweiligen Leistungen und Errungenschaften sowie die Potentiale der Gemeinden aufgezeigt, mit den Zielen

- der kontinuierlichen, gleichwertigen und nachhaltigen Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur des gesamten Landkreises
- der Stärkung des sozialen Miteinanders
- der Förderung ökonomischer Entwicklung
- der Sicherstellung der örtlichen Grundversorgung
- der Förderung der regionalen Identität
- der Stärkung ökologischer Belange

. . .



Dorf Kommunikation

ORTSPROFILE im Landkreis Kaiserslautern

Ein Leitfaden zur Erstellung einer Ortsimagebroschüre als Teil der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

Eine Musterbroschüre als Leitfaden

ORTSPROFILE ist als Mustervorlage konzipiert und gliedert sich in drei Ebenen. Landkreis, Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde treten gemeinsam auf.

Die Broschüre bietet

zum einen

- die Möglichkeit zur einheitlichen Außendarstellung der Gemeinden im Landkreis Kaiserslautern
- die Möglichkeit zur gezielten Eigenwerbung der jeweiligen Gemeinde (Ortsmarketing)
- einen Anreiz zur verstärkten Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf eine aktive Bürgerbeteiligung an der Ortsentwicklung

zum anderen

- eine Arbeitshilfe mit Handlungsempfehlungen
- eine grafische Gestaltungsvorlage
- eine inhaltliche Darstellungsstruktur
- ein flankierendes Instrument innerhalb der Ortsentwicklungsplanung

KVKL - Abt. 5 Bauen und Umwelt - Beiträge zur Kreis- und Ortsentwicklung



Dorf Kommunikation

ORTSPROFILE im Landkreis Kaiserslautern

Ein Leitfaden zur Erstellung einer Ortsimagebroschüre als Teil der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

Handhabung

Anwendungsgrundsatz

Verständigung auf ein gemeinsames Auftreten (in Gestaltung und inhaltlicher Darstellungsstruktur) zum Zwecke einer einheitlichen Außendarstellung der Gemeinden im Landkreis Kaiserslautern zur besseren Wahrnehmung und Wiedererkennung der Region (Corporate Identity)

Ausarbeitung und Darstellung des eigenen Profils

Inhaltliche und individuelle Ausformulierung der örtlichen Themenfelder durch die jeweilige Ortsgemeinde, bspw. durch den Ortsbürgermeister (in), Gemeinderatsmitglieder, ein Gremium, bspw. ein Dorfentwicklungsausschuss, auf Grundlage bestehender Entwicklungsüberlegungen, einem Planungsbüro oder eines Ortsplaners, bspw. bei Dorferneuerungsgemeinden, die sich in einem DE- Prozess befinden

Kosten und Finanzierung

nach Leistungsumfang, mögl. Gebühr für Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte, Vervielfältigung (Druckkosten), Prüfung von Fördermöglichkeiten

KVKL - Abt. 5 Bauen und Umwelt - Beiträge zur Kreis- und Ortsentwicklung

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5 5/51132/2013 0276/2013



12.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich
Kreistag	29.04.2013	öffentlich

Vorstellung der Musterimagebroschüre für Ortsgemeinden

Sachverhalt:

Informationen der Abteilung 5 Bauen und Umwelt

Beiträge zur Ortsentwicklung

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro eine Imagebroschüre erstellt, die den Orts- und Verbandsgemeinden als Mustervorlage und Handreichung für die kommunale Ortsentwicklung dienen soll.

Konzept und Inhalt werden in der Kreistagssitzung präsentiert.

Im Auftrag:

Karl-Ludwig Kusche

Baudirektor

TOP 3 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer Vorlage: 0258/2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den Änderungen in der Jagdsteuersatzung zu und beschließt die Änderungssatzung vom 29.04.2013 in der vorgelegten Fassung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -38-Nein-Stimmen: -0-Stimmenthaltungen: -0-

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3 1.3/lt/61101/Jagdsteuer 0258/2013



28.03.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin Status		
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich	
Kreistag	29.04.2013	öffentlich	14

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer

Sachverhalt:

Die Erhebung der Jagdsteuer obliegt nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) den Landkreisen und kreisfreien Städten. Im Rahmen dieser Aufgabe hat der Landkreis Kaiserslautern eine Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung) erlassen. Die Jagdsteuersatzung des Landkreises Kaiserslautern trat am 01. April 1996 in Kraft.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 27.06.2012 entschieden, dass Gemeinden nicht zur Jagdsteuer herangezogen werden dürfen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) und des BVerwG ist die Jagdsteuer eine Aufwandssteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG. Aufwandssteuern sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen. Die "Ausübung des Jagdrechts" kann danach Gegenstand der Aufwandsbesteuerung sein.

Einer Heranziehung von jagdausübungsberechtigten Gemeinden steht allerdings entgegen, dass sie keinen steuerbaren Aufwand betreiben können. Sie verwenden Einkommen und Vermögen nicht für einen "persönlichen Lebensbedarf", sondern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Selbstverwaltung oder im Bereich staatlicher Auftragsangelegenheiten. Ein Aufwand für Konsum, an dem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gemeinde gemessen werden kann, findet nicht statt.

Bislang war die Besteuerung von nicht verpachteten Eigenjagdbezirken in § 6 Abs. 2 der Jagsteuersatzung des Landkreises Kaiserslautern geregelt. Dieser hatte folgenden Wortlaut:

"Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, dass die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird."

Außerdem war in § 9 Abs. 1 S. 2 eine Ermäßigung für diese Jagdbezirke vorgesehen:

"Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften (§ 6 Abs. 2) um 20 v.H."

Nach dem Wegfall der Jagsteuerpflicht für Gemeinden werden diese Passagen aus der Jagdsteuersatzung gestrichen. Bei § 5 Abs. 2 wird eine Fußnote eingefügt und § 7 erhält darüber hinaus einen neuen Absatz 2.

Die Änderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Synopse (Anlage 1).

Neben den Gemeinden wird künftig auch der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz aufgrund des BVerwG-Urteils vom 27.06.2012 nicht mehr zur Jagdsteuer herangezogen. Mit Schreiben vom 21.11.2012 teilte die Landesregierung dem Landkreistag Rheinland-Pfalz mit, dass auch die Heranziehung des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz zur Jagdsteuer für die nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke nicht mehr in Betracht kommt. Die in der Urteilsbegründung hinsichtlich der fehlenden Steuerpflicht von Gemeinden genannten Merkmale treffen in entsprechender Weise auch auf die Regiejagden des Landesbetriebs Landesforsten Reinland-Pfalz zu. Diese Feststellung und Rechtsauffassung wird seitens des Landkreistages geteilt.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat sein Muster für die Jagdsteuersatzung an die neue Rechtsauffassung angepasst. Die dargelegten Änderungen in der Jagdsteuersatzung des Landkreises Kaiserslautern orientieren sich an dem Muster des Landkreistages.

Die Änderungen der Jagdsteuersatzung führen beim Landkreis Kaiserslautern zu einem Rückgang des Jagdsteueraufkommens von ca. 16.500 €.

Der Ertragsrückgang wurde im Haushaltsplan 2013 bereits berücksichtigt und im Teilhaushalt 3 bei Produkt 6110 / Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen erläutert.

Das Aufkommen aus der Jagdsteuer hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
85.817 €	83.493 €	86.000 €	67.000 €

Die Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung soll zu Beginn des Jagdjahres 2013/14 (zum 01. April 2013) in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den Änderungen in der Jagdsteuersatzung zu und beschließt die Änderungssatzung vom 29.04.2013 in der vorgelegten Fassung (Anlage 2).

Im Auftrag:

Keßler

Anlage/n:

Synopse zur Änderung der Jagdsteuersatzung
 Änderungssatzung vom 29.04.2013
 Jagdsteuersatzung -komplett-vom 18.12.1995 mit eingearbeiteten Änderungen gem.
 Änderungsatzung vom 29-4-2013

Synopse zur Änderung der Jagdsteuersatzung

Neuregelung	Bisherige Regelung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten
§ 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken	Jagdbezirken
§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken	§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
(2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,	(2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,
 wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag, wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.¹ 	 wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag, wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken
¹ Es muss sich um ein Mehr an Aufwand han- deln, gegenüber den allgemeinen Aufgaben und Verpflichtungen eines Jagdpächters	
§ 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachte- ten privaten Jagdbezirken	§ 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachte- ten <u>Eigenj</u> agdbezirken
Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagd- bezirken oder nicht verpachteten gemein-	(1) Bei nicht verpachteten privaten Eigen- iagdbezirken oder nicht verpachteten

Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht. (1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

Neuregelung Bisherige Regelung (2) Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, dass die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres gestellt wird. § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen (1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreie Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten

(2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer²

Jagdbezirkes entfällt. § 5 Abs. 2 gilt

entsprechend.

² Urteil des BVerwG vom 27.06.2012 -BVerwG 9 C 10.11-

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Sie Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung Kaiserslautern durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wird die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreie Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Sie Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung Kaiserslautern durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften (§ 6 Abs. 2) um 20v.H. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wird die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 18.12.1995

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319) und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBI. S. 25) und des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBI. S. 67), zuletzt geändert durch Art. 59 der Verordnung vom 28.08.2001 (GVBI. S. 210), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 18.12.1995 wird wie folgt geändert:

Artikel I

a) Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

"Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 18.12.1995 in der Fassung vom 29.04.2013"

- b) Die Inhaltsübersicht wird geändert, § 6 erhält folgenden Wortlaut:
 - "§ 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken"
- c) § 5 erhält nach Abs. 2 Ziff. 2 folgende Fußnote:
 - "¹ Es muss sich um ein Mehr an Aufwand handeln, gegenüber den allgemeinen Aufgaben und Verpflichtungen eines Jagdpächters"
- d) § 6 wird geändert.
 Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

"Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken"

§ 6 Abs. 2 entfällt

- e) § 7 wird um folgenden Absatz 2 mit Fußnote ergänzt:
 - "(2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer²

² Urteil des BVerwG vom 27.06.2012 – BVerwG 9 C10.11 –,

Bisheriger Satzungstext des § 7 wird Abs. 1.

f) In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.04.2013

Junker Landrat

Satzung

des Landkreises Kaiserslautern

über die

Erhebung einer Jagdsteuer

vom 18.12.1995

in der Fassung vom 29.04.2013 (Änderungssatzung vom 29.04.2013)

Inhaltsübersicht

2 4	Ctauargagagatand
§ 1	Steuergegenstand

- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 § 4 Steuerjahr, Entstehung der Steuer
- Steuermaßstab, Steuersatz
- § 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken
- § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen
- § 8 Änderung der Jahresjagdpacht
- Festsetzung und Fälligkeit der Steuer § 9
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung Rhenland-Pfalz (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319) und

der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBI. S. 25) und

des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Art. 59 der Verordnung vom 28.08.2001 (GVBI. S. 210)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht.

§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

- (1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.
- (2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,
- wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,

2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.¹

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 zu ermitteln.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken

Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

§ 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

- (1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer.²

§ 8 Änderung der Jahresjagdpacht

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v. H. verändert.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung Kaiserslautern durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

¹ Es muss sich um ein Mehr an Aufwand handeln, gegenüber den allgemeinen Aufgaben und Verpflichtungen eines Jagdpächters

² Urteil des BVerwG vom 27.06.2012 – BVerwG 9 C 10.11 -

- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdpacht, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, der Kreisverwaltung Kaiserslautern innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 17.04.1978 außer Kraft.

TOP 4 Haushaltsvollzug 2012 / 2013;

Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Vorlage: 0263/2013

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen gem. § 17 GemHVO in Höhe von 1.047.780,14 € aus dem Haushaltsjahr 2012 nach 2013 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

-37-

Nein-Stimmen:

-0-

Stimmenthaltungen:

-0-

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3 1.3/lt/11612/Mittelübertrag 0263/2013

08.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich	
Kreistag	29.04.2013	öffentlich	

Haushaltsvollzug 2012 / 2013; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

Nach § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2013 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbrauchter Mittel aus 2012 nach 2013 weitgehend verzichtet wird. Von den im Haushaltsplan 2013 im Bereich der Investitionstätigkeit eingestellten Auszahlungen in Höhe von 11.909.408 € waren 1.851.118 € bereits im Vorjahr veranschlagt. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2012 nicht mehr in der vorgesehenen Höhe erfolgt ist, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags, da die haushaltsrechtliche Ermächtigung aus dem Ansatz 2012 zur Ausgabenleistung nicht ausgeschöpft werden konnte.

Die Investitionsvorhaben, die eines Mittelübertrags gem. § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO bedürfen, sind in der beigefügten Aufstellung einzeln (lfd. Nr. 1-25) aufgeführt.

Im Teilhaushaltes 1 - Organisation / Zentrale Aufgaben - ist für Beschaffungen im Bereich Hardware (standortübergreifender Speicher und Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur) und Software (Belegarchivierung) ein Übertrag von insgesamt 50.000 € vorgesehen (Ifd. Nr. 1-2).

Im Teilhaushalt 2 -Finanzen- ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus bei der Maßnahme K21, Eulenbis beabsichtigt (Ifd. Nr. 3). Die Straßenbaumaßnahme wurde zwar 2012 abgeschlossen, die Abschlussrechnung steht jedoch zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus und auch die Kosten der Landschaftsbauarbeiten werden erst 2013 abgerechnet. Die Maßnahme war komplett im Haushalt 2012 eingeplant, sodass die in 2012 noch vorhandene Ermächtigung in Höhe von 149.418,56 € nach 2013 zu übertragen wäre. Ein weiterer Übertrag erfolgt in Höhe von 100.000 € für straßenbegleitende Radwege an Kreisstraßen (Ifd. Nr. 4).

Im Teilhaushalt 4 - Bauen - erfolgt eine Übertragung in Höhe von insgesamt 102.842,65 €. Bei der energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes (lfd. Nr. 6) handelt es sich um eine auf mehrere Jahre angelegte Baumaßnahme. Hierbei kann nicht immer sichergestellt werden, dass einzelne Gewerke abschließend innerhalb des Planungszeitraumes, also des jeweiligen Haushaltsjahres, umgesetzt und finanztechnisch abgewickelt werden können. Weiterhin werden noch Mittel aus 2012 für die Photovoltaikanlage (lfd. Nr. 5) benötigt.

Der beabsichtigte Mittelübertrag für den Teilhaushalt 7 - Schulen - beträgt insgesamt 239.000 €. Davon betreffen 233.500 € den Bereich der Kostenbeteiligungen (Ifd. Nr. 8-11). Für 2012 (und teilweise 2011) liegen uns von den Schulzweckverbänden IGS Otterberg und IGS Enkenbach-Alsenborn noch keine Abrechnungen vor. Auch die Abrechnung der Stadt Kaiserslautern für das in 2012 noch gemeinsam betriebene Medienzentrum steht noch aus. Die Auszahlungsermächtigungen aus 2012 sind folglich für die noch ausstehenden Abrechnungen zu übertragen.

Für den Bau der Klimaanlage am Gymnasium Ramstein (lfd. Nr. 7) werden vom Ansatz 2012 noch 5.500 € benötigt.

Im Bereich Teilhaushalt 8 - Brand- und Katastrophenschutz - ist ein Übertrag von insgesamt 75.243,93 € vorgesehen.

25.000 € betreffen die Errichtung einer neuen Antennenanlage (lfd. Nr. 13). Hier verzögerte sich der Maßnahmenbeginn, da hinsichtlich der Umsetzung noch Abstimmungsbedarf mit der Stadt Kaiserslautern besteht. Für das Vorhaben Errichtung einer Containerhalle / Schleppdachhalle (lfd. Nr. 14) auf einem im Eigentum der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach befindlichen Grundstück sind 40.633,58 € zu übertragen. Hier waren vor der Maßnahmenverwirklichung noch verschiedene Rechtsfragen zu klären, sodass sich das Vorhaben erst 2013 realisieren lässt. Weitere 9.610,35 € werden noch in 2013 für Beschaffungen der Gerätewagen-Betreuung (lfd. Nr. 12) benötigt.

Die weiteren Übertragungen (lfd. Nr. 15-25) betreffen Investitionszuwendungen des Landkreises Kaiserslautern zu Baumaßnahmen an Kindertagesstätten im Teilhaushalt 12 - Jugend und Familie, Kindertagesstätten - mit insgesamt 331.275 €.

In der Regel erfolgte bei diesen Maßnahmen der Mittelabruf durch die Kindergartenträger nicht in der im Rahmen der Haushaltsplanung 2012 vorgesehenen Höhe. Wo sich die Diskrepanz zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung 2013 offenkundig darstellte, wurden von der Fachabteilung für 2013 neue Ansätze gemeldet und von der Kämmerei eingeplant. Bei mehreren Vorhaben ging man jedoch davon aus, dass ein Mittelabruf noch erfolgt. Bei den Maßnahmen, bei denen der Mittelabruf für 2012 nicht mehr erfolgte und kein neuer Ansatz in 2013 gebildet wurde, ist ein Übertrag der nicht verbrauchten Mittel erforderlich, um die Gesamtfinanzierung der Investitionszuwendungen sicherzustellen.

Insgesamt beläuft sich der Mittelübertrag im Investitionsbereich auf 1.047.780,14 €.

Im Bereich des Ergebnishaushaltes ist ein Mittelübertrag nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen gem. § 17 GemHVO in Höhe von 1.047.780,14 € aus dem Haushaltsjahr 2012 nach 2013 wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Keßler

Anlage/n:

Einzelaufstellung Mittelübertrag

Mittelübertrag nach § 17 GemHVO

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2012	Verfügbar	Übertrag
1	Maßn. 10801 TH 1 / Orga, zentrale Aufg. Beschaffung Hardware BuSt: 11442-082100-10801-8	60.000	39.804,44	25.000,0
2	Maßn. 10802 TH 1 / Orga, zentrale Aufg. Beschaffung Software BuSt: 11443-011100-10802-12	63.000	42.325,81	25.000,0
3	Maßn. 20816 TH 2 / Finanzen Ausbau K 21 Eulenbis BuSt: 54201-096200-20816-4	1.550.000	149.418,56	149.418,
4	Maßn. 21103 TH 2 / Finanzen Straßenbegleitende Radwege an Kreisstraßen BuSt: 54201-096200-21103-4	100.000	100.000,00	100.000,
5	Maßn. 41201 TH 4 / Bauen Photovoltaikanlage BuSt:11411-073100-41201-3	120.000	15.119,00	15.119,
6	Maßn. 51101 TH 4 / Bauen Sanierung Kreishaus BuSt:11411-096100-51101-3	490.000	87.723,65	87.723,
7	Maßn. 71201 TH 7 / Schulen Gymnasium Ramstein - Klimaanlage BuSt:21725-093110-71201-7	130.000	21.391,60	5.500,
8	Maßn. 70812 TH 7 / Schulen Sonderumlage IGS Otterberg BuSt: 21813-013700-70812-10	126.000	126.000,00	126.000,
9	Maßn. 70813 TH 7 / Schulen Sonderumlage IGS Enkenbach-Alsenborn BuSt: 21823-013800-70813-10	100.000	100.000,00	100.000,
10	Maßn. 1/ Leistung 25234 TH 7 / Schulen Medienzentrum Bewegliche Güter 60 - 410 € BuSt: 25234-013950-1-1	1.000	1.000,00	1.000,
11	Maßn. 2/ Leistung 25234 TH 7 / Schulen Medienzentrum Bewegliche Güter über 410 € BuSt: 25234-013950-2-1	6.500	6.500,00	6.500,
12	Maßn. 81004 TH 8 / Brand- u. KatS Beschaffungen für die SEG-B / MZF 2 BuSt: 12082-071200-81004-7	25.000	9.610,35	9.610,
13	Maßn. 81201 TH 8 / Brand- u. KatS Antennenanlage BuSt: 12802-073100-81201-7	25.000	25.000,00	25.000,
14	Maßn. 81102 TH 8 / Brand- u. KatS Beschaffung Schleppdachhalle für Abrollbehälter BuSt: 12802-071300-81102-7	45.000	40.633,58	40.633,
15	Maßn. 120801 TH 12 / Jugend KiGa Enkenbach-Alsenborn BuSt: 36502-019300-120801-1	128.500	128.500,00	128.500,
16	Maßn. 120901 TH 12 / Jugend KiGa Trippstadt BuSt: 36502-019300-120901-1	416.000	407.566,10	23.500,
17	Maßn. 120912 TH 12 / Jugend KiGa Katzweiler BuSt: 36502-019300-120912-1	15.500	1.075,00	1.075
18	Maßn. 121002 TH 12 / Jugend KiGa Hochspeyer BuSt: 36502-019300-121002-1	34.500	26.000,00	26.000,
19	Maßn. 121004 TH 12 / Jugend KiGa Kottweiler-Schwanden BuSt: 36502-019300-121004-1	7.000	7.000,00	7.000,

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2012	Verfügbar	Übertrag
20	Maßn. 121101 TH 12 / Jugend KiGa Bruchmühlbach BuSt: 36502-019300-121101-1	80.000	30.000,00	30.000,00
21	Maßn. 121107 TH 12 / Jugend KiGa Mehlingen BuSt: 36502-019300-121107-1	476.000	476.000,00	50.000,0
22	Maßn. 121108 TH 12 / Jugend KiGa Niederkirchen BuSt: 36502-019300-121108-1	70.500	10.500,00	10.500,00
23	Maßn. 121205 TH 12 / Jugend KiGa Enkenbach-Alsenborn BuSt: 36502-019300-121205-1	2.700	2.700,00	2.700,0
24	Maßn. 120918 TH12 / Jugend Prot. KiGde Otterbach BuSt: 36502-019300-120918-2	225.000	25.000,00	25,000,00
25	Maßn. 121207 TH12 / Jugend Prot. KiGde Rodenbach BuSt: 36502-019300-121207-2	27.000	27.000,00	27.000,00
_	Summe			1.047.780,14 €

TOP 5 Neufassung der Satzung und der Richtlinien über die Schülerbeförderung Vorlage: 0243/2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung und der Richtlinien über die Schülerbeförderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -37-Nein-Stimmen: -0-Stimmenthaltungen: -0-

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4 3.1/sp/24101 0243/2013



10.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	
ÖPNV-Ausschuss	12.03.2013	nicht öffentlich	
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich	
Kreistag	29.04.2013	öffentlich	

Neufassung der Satzung und der Richtlinien über die Schülerbeförderung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung ist zum Schuljahr 2012/2013 die Zahlung eines Eigenanteils durch die Eltern in der Sekundarstufe I entfallen. Zugleich wurden die Berufsfachschulen I + II schülerbeförderungsrechtlich den Realschulen plus gleichgestellt.

Die Satzung und die Richtlinien über die Schülerbeförderung wurden bisher nicht an das geänderte Schulgesetz angepasst. Da zwischenzeitlich eine angepasste Mustersatzung des rheinland-pfälzischen Landkreistages vorliegt, wird die hiesige Satzung und die Richtlinien neu gefasst.

Beigefügt ist eine Übersicht, aus der die Änderungen zur bisherigen Fassung der Schülerbeförderungssatzung hervorgehen. Eine vollständige Ausfertigung der neuen Fassung ist beigefügt.

Hinweis zu § 7 der Satzung:

Ein Erlass des Eigenanteils in der Sekundarstufe wurde bisher gewährt, wenn Sozialleistungen wie ALG II, HLU oder Grundsicherung gewährt wurden.

Weiterhin wurde ein Erlass des Eigenanteils gewährt, wenn eine vom Landkreis festgelegte Einkommensgrenze nicht überschritten wurde. Auf diese Einkommensüberprüfung soll künftig verzichtet werden und nur noch bei Bezug einer Sozialleistung ein Erlass des Eigenanteils gewährt werden.

Erklären lässt sich der künftige Verzicht auf die Einkommensprüfung mit den seit Wegfall des Eigenanteils (Sek I) extrem gesunkenen Fallzahlen. Dies führte auch zu den Feststellungen des Rechnungshofes, worauf im Bereich der Schülerbeförderung eine Vollzeitstelle gestrichen wurde. Zur Verwaltungsvereinfachung ist trotz der geringen Fallzahl in der Sek II der Verzicht auf die Einkommensprüfung erforderlich.

Zudem lag die bisherige Einkommensgrenze bei der Prüfung in der Sek II mit 12.500 Euro ohnehin auf einem sehr niedrigen Niveau, sodass nur sehr wenige Antragsteller in den Genuss eines Erlasses kamen. Im Schuljahr 2012/2013 wurden rund 220 Fahrkarten in der Sek II ausgestellt. Etwa 130 Erlasse des Eigenanteils wurden gewährt. Den meisten Erlassen lag der Bezug von Sozialleistungen zu Grunde. Entfällt die Einkommensprüfung wird sich die Anzahl der Anlasse etwas reduzieren und auf der Einnahmeseite lässt sich eine leichte Steigerung verzeichnen.

Auch die Richtlinien werden an das geänderte Schulgesetz angepasst. Eine Ausfertigung der der neuen Fassung ist ebenfalls beigefügt.

Inhaltlich werden die Richtlinien an den Entfall des Eigenanteils und die Änderungen der Berufsfachschulen I + II angepasst. Zudem wurde die Schulform "Realschule plus" in Punkt II - Bereich der Wahlschulen - einbezogen. Die Realschulen plus (u. a. ehemalige Haupt- und Regionale Schule) wurden bisher bei Punkt I geführt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung und der Richtlinien über die Schülerbeförderung.

Im Auftrag:

Leßmeister

Anlage/n:

13 03 04 Richtlinien Schülerbeförderung 2013 2014

13 03 04 Satzung Schülerbeförderung 2013_2014

13 03 04 Synopse Satzung Schülerbeförderung

Richtlinien

des Landkreises Kaiserslautern über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

vom 29.04.2013

Inhaltsübersicht

- Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, sowie der Förderschulen.
 - 1. Persönlicher Geltungsbereich
 - 2. Zuständige Schule bzw. nächstgelegene Schule
 - 3. Schulweg
 - 4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 5. Beförderung mit Schulbussen
 - 6. Privates Kraftfahrzeug
 - 7. Begleitpersonen
 - 8. Antragsverfahren
 - 9. Bewilligung der Fahrkosten
 - 10. Zahlungsweise
- II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen
 - 11. Persönlicher Geltungsbereich
 - Schulweg
 - Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule
 - 14. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft
 - 15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 16. Beförderung mit Schulbussen
 - 17. Privates Kraftfahrzeug
 - 18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
 - 19. Kostenerstattung bei Heimfahrten
 - 20. Antragsverfahren
 - 21. Bewilligung der Fahrkosten
- III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht

zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (mit Eigenanteil).

- 22. Persönlicher Geltungsbereich
- 23. Schulweg
- 24. Zuständige Schule
- 25. Feststellung der nächst gelegenen Schule
- 26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Privates Kraftfahrzeug
- 28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
- 29. Eigenanteil
- 30. Antragsverfahren
- 31. Bewilligung der Fahrkosten
- 32. Fahrtkosten zu Praktikumsorten

IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

- 33. Persönlicher Geltungsbereich
- 34. Schulweg
- 35. Zuständige Schule
- 36. Feststellung der nächst gelegenen Schule
- 37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- 38. Privates Kraftfahrzeug
- 39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
- 40. Kostenerstattung bei Heimfahrten
- 41. Antragsverfahren
- Bewilligung der Fahrkosten
- V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen
 - 44. Persönlicher Geltungsbereich
 - 45. Schulweg
 - 46. Zuständige Schule
 - 47. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 48. Privates Kraftfahrzeug
 - Fahrkostenerstattung
 - 50. Antragsverfahren
 - 51. Bewilligung der Fahrkosten

VI. Inkrafttreten

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, sowie der Förderschulen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Schulen Errichtung und Finanzierung von in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.
- Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 GAmtsbl. S. 737 -).

2. Zuständige Schule

2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der "wichtige Grund" ergeben.

Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort, festgelegt.

Für Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt wurde (§62 Abs. 1 SchulG) kann ein Einzugsbereich festgelegt werden (§ 93 SchulG).

2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchG).

Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt.

Schulweg

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 Schulgesetz normierten Entfernungen überschreitet. Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Grundschülerinnen und -schüler länger als 2 Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist.
- Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart in Folge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.
- 3.3 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten. Eine evtl. Vorrangstellung des Schienennahverkehrs soll berücksichtigt werden.
- 4.1.1 Verlorene Fahrkarten sind bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu beschaffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.
- 4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).
- 4.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z. B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.
- 4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

Beförderung mit Schulbussen

- Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ¹ nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
- 5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

¹ Es ist jeweils zu prüfen, ob an Stelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann

- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den -schüler insgesamt mehr als 1 Kilometer beträgt oder
- die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den schüler 30 Minuten überschreitet oder
- die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem -schüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschule bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

- 5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzest mögliche Fahrroute zu wählen.
- 5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen, sodass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam befördert werden.
- 5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein.

Die im Fahrzeugschein angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 v.H. in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

6. Privates Kraftfahrzeug

- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
- 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann oder
- 6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privat-Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, oder
- 6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel; im Falle der Nr. 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.
- 6.3 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum 1. Februar und 1. August. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

7. Begleitpersonen

7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der

Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.

7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder die Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten.

8. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

9. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

10. Zahlungsweise

Zahlungen werden unbar durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen

11. Geltungsbereich

- 11.1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 gilt unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.
- 11.2 Die Beförderungspflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

12. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächst gelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächst gelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule

13.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend

und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für der Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschule plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Landkreis keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus nähergelegen ist.

- 13.2 Bei der Feststellung des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.
- 13.3 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.
- 13.4 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächst gelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.
- 13.6 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächst gelegene ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend ist die Fahrstrecke der jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, sind die tatsächlichen Straßenkilometer zugrunde zu legen. Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.
- 13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächst gelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

- die nächst gelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
- eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
- ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
- beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen oder
- die Verkehrsverbindung zur nächst gelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.

Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächst gelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.

13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächst gelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächst gelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird.

14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft

- 14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz
- 14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.2 Bei dem Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum nächst gelegenen öffentlichen Gymnasium übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.
- 14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz

14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Schule erstattet.

Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhält.

14.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

15.1 Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.

16. Beförderung mit Schulbussen

- 16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.
- 16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen für die Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht mehr zumutbar, wenn
 - die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle insgesamt mehr als 2 km beträgt,
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 MInuten übersteigt oder
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Für Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Allgemeinen nicht zumutbar, wenn die vorgenannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.

17. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächst gelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächst gelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12 Satz 2).

Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum 1. Februar und 1. August für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

19. Kostenerstattung bei Heimfahrten

- 19.1 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr.4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.
- 19.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 20.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bzw. seines Alters, unzumutbar ist, z.B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.
- 19.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.
- 19.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.
- 19.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden grundsätzlich halbjährlich nachträglich zum 1. Februar und 1. August für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragstellerin bzw. dem

Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

20. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

21. Bewilligung der Fahrkosten

Nr. 9 gilt entsprechend.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülerinnen und Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen

22. Geltungsbereich

- Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz SchulG) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommensgrenze bei der Übernahme von Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben:
- 22.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,
- 22.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen,
- 22.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,
- 22.1.2.2 der beruflichen Gymnasien
- 22.1.2.3 der Fachoberschulen
- 22.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 22.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

23. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.

24. Zuständige Schule

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

25. Feststellung der nächst gelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächst gelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

27. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend

29. Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

30. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

31. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

32. Fahrtkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

Geltungsbereich

- 33.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz PrivSchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II.
- 33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 11.2 gelten entsprechend.
- 33.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

34. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

35. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

36. Feststellung der nächst gelegenen Schule

Nr. 26 gilt entsprechend.

37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

38. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

40. Kostenerstattung bei Heimfahrten

Nr. 20 gilt entsprechend.

41. Antragsverfahren

Nr. 8 gilt entsprechend.

42. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

43. Geltungsbereich

- Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz SchulG) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz PrivSchulG) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:
- 43.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,
- die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.
- 43.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 43.3 Nicht einbezogen sind
- 43.3.1 Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Differenz zwischen

erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

44. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

45. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

46. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

46.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis, noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z. B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.

47. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.3 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 48 entsprechend.

48. Fahrkostenerstattung

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 47.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen bzw. Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

49. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

50. Bewilligung der Fahrkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

VI.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2013/2014 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft.

Soweit in diesen Richtlinien Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

SATZUNG

des Landkreises Kaiserslautern über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

vom 29.04.2013

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBI. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBI. S. 42), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBI. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBI. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBI. S. 42), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBI. S. 25) am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

- der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,
- 2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

§ 2

Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3

Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
- bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle, sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
 - 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 5

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 28,50 Euro festgesetzt.
- (2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn glei-

chen Raten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden. In Ausnahmefällen kann die Verwaltung die Fälligkeit halbjährlich zum 01.02. und 01.08. festsetzen.

(5) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 7 Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 6 Abs. 1 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten.
- (2) Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8 Antragsverfahren

- Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein –elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentliche Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.
- (3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.

- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen h\u00e4ndigen die Antragsformulare den Sch\u00fclerinnen bzw. Sch\u00fclern aus und \u00fcbersenden die ausgef\u00fcllten Antr\u00e4ge nach Best\u00e4tigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.
- (8) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.
- (9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
- (10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 9

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Schuljahr 2013/2014 anzuwenden.

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

Alte Fassung	Neue Fassung	
§1 Grundsatz	§1 Grundsatz	
Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung	Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung	
(1) der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,	(1) der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,	
(2) der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben. (2) der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben		
§ 2 Schulweg	§ 2 Schulweg	
Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.	Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.	
§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten	§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten	
Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt	Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt	
 bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels. 	 bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels. 	
§ 4 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen	§ 4 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen	
(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen	(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen	

Schulbus.

- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle, sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist

Schulbus.

- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle, sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
 - 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 5 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Eigenanteil

1) Für Schülerinnen und Schüler der (1)

§ 6 Eigenanteil

1) Für Schülerinnen und Schüler der

Sekundarstufe der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil von 25,00 Euro zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, sich aus der LVO über Einkommensgrenzen in der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung ergibt Der Eigenanteil ist für höchstens Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.

- (2)Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung zwingend nicht erforderlich ist, sowie der berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 25,00 Euro festgesetzt.
- (3) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (4) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.
- (5) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden. In Ausnahmefällen kann die Verwaltung die Fälligkeit halbjährlich zum 01.02. und 01.08. festsetzen.
- (6) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

Sekundarstufe II der Gymnasien und Gesamtschulen Integrierten und Gymnasien, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine Berufsausbildung abgeschlossene nicht zwingend erforderlich ist, sowie der berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 28,50 Euro festgesetzt.

- (2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden. In Ausnahmefällen kann die Verwaltung die Fälligkeit halbjährlich zum 01.02. und 01.08. festsetzen.
- (5) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 7 Erlass des Eigenanteils für den Personenkreis nach § 6 II

- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht volljährig sind, wird der Eigenanteil auf Antrag erlassen,
 - falls sie im Haushalt des bzw. der unterhaltspflichtigen

§ 7 Erlass des Eigenanteils

(1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 6 Abs. 1 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten.

Personensorgeberechtigten leben, wenn Einkommen des bzw. Personensorgeberechtigten ihr und eigenes Einkommen 12.500,00 EUR zuzüglich 3.000,00 EUR für jedes weitere für das Personensorgeberechtigte bzw. ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder

- falls sie nicht im Haushalt eines bzw. einer unterhaltspflichtigen
 Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen dieses bzw. dieser Personensorgeberechtigten, in dessen oder in deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, das Einkommen nach Nr. 1, oder
- 3. falls sie im Haushalt unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBI. I S. 3376), zusammen lebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 12.500,00 EUR zuzüglich 3.000,00 EUR für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält,

nicht übersteigt.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile bzw. der unterhaltspflichtige Elternteil treten bzw. tritt.
- (3)Als Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird. Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuliahr der Erlass beginnt, für das Eigenanteils beantragt wird, oder in dem Kalenderjahr vorausgegangenen wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das

- (2) Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Erhöht sich die Zahl der Kinder bis zum Ende des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird, wird die höhere Zahl ab dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

- Als Einkommen nach Abs. 3 Satz 1 gelten (4)auch Einkünfte, die allein ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. Bei Einkünften nichtselbstständiger Arbeit ist von dem um Arbeitnehmer-Pauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte sind entsprechend Abs. 3 zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.
- (5)Das nach Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch Bescheinigung des Finanzamts oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Dies gilt entsprechend für den Nachweis von Werbungskosten, wenn Arbeitnehmer-Pauschbetrag sie den übersteigen.
- (6) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum ALG II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.

§ 8 Antragsverfahren

- Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen
 Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie

- Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.
- (8)Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in Schülerbeförderung dem Antrag auf gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin des Schulwechsel, Abbruch Schülers, der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.
- (9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
- (10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

- leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentliche Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.
- (3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen h\u00e4ndigen die Antragsformulare den Sch\u00fclerinnen bzw. Sch\u00fclern aus und \u00fcbersenden die ausgef\u00fcllten Antr\u00e4ge nach Best\u00e4tigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.
 - Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in Schülerbeförderung Antrag dem auf (insbes. gemachten Angaben der Schülerin des Wohnsitzwechsel Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fällen sind in diesen Fahrkarten die sind zurückzugeben bzw. Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu
- (9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der

(8)

	Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind. (10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.
§ 9 Richtlinien zur Schülerbeförderung Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.	§ 9 Richtlinien zur Schülerbeförderung Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.
§ 10 Übergangsregelung Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für Schülerinnen und Schüler der Realschulen die Regelung des § 6 Abs. 1 gilt.	
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Schuljahr 2009/2010 anzuwenden.	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Schuljahr 2013/2014 anzuwenden.

TOP 6 Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen Vorlage: 0257/2013

Beschlussvorschlag:

Es sind geeignete Vertrauenspersonen zu benennen.

- 1. Für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl 5. Nach Hare-Niemeyer stünden der CDU sowie der SPD jeweils 2 Personen und der FWG 1 Person zu.
- 2. Für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern 3. Nach Hare-Niemeyer stünden der CDU, der SPD und der FWG jeweils 1 Person zu.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker, liest die Vorschläge der CDU Fraktion, der SPD Fraktion sowie der FWG Fraktion für die Wahl der Vortrauenspersonen für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl vor.

Vorschläge der CDU Fraktion für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl

- Herr Arnold Germann, Bergstraße 8, 66851 Bann geboren am: 25.11.1951 Beruf: Schulleiter
- Herr Jean-Pierre Biehl, Pfühlstraße 16, 66892 Bruchmühlbach-Miesau geboren am: 28.06.1957 Beruf: Pensionär

Vorschläge der SPD Fraktion für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl

- Müller Werner, Friedhofstraße 10, 66879 Kottweiler-Schwanden geboren am 22.11.1950 Beruf: Sparkassenkaufmann
- Hirsch Bernhard, In den Betzen 30 c, 66892 Bruchmühlbach-Miesau geboren am 20.07.1952 Beruf: technischer Fachwirt im Ruhestand

Vorschlag der FWG Fraktion für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl

Dietrich Günther, Am Hasenhübel 8, 66851 Bann geboren am 13.04.1949 Beruf: Polizeibeamter a.D.

Nachdem es keine weiteren Vorschläge gibt, stimmt der Kreistag den Vorschlägen der Fraktionen einstimmig zu.

1. Abstimmungsergebnis für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl:

Ja-Stimmen: -36--0-Nein-Stimmen: -0-

Stimmenthaltungen:

Im Anschluss an die Abstimmungen stellt der Vorsitzende die Frage der Wahlannahme. Alle Anwesenden nehmen die Wahl an.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker, liest die Vorschläge der CDU Fraktion, der SPD Fraktion sowie der FWG Fraktion für die Wahl der Vortrauenspersonen für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern vor.

Vorschlag der CDU Fraktion für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern

 Herr Adam Dirk, Ziegelhütter Straße 3, 67697 Otterberg geboren am: 19.09.1949 in Marienburg/Kreis Hildesheim Beruf: Kfz-Mechaniker

Vorschlag der SPD Fraktion für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern

 Anspach Hans-Norbert, Hundsbrunnerstraße 26, 67691 Hochspeyer geboren am 23.06.1951
 Beruf: Sparkassenkaufmann im Ruhestand

Vorschlag der FWG Fraktion für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern

 Unnold Uwe, Am Weiherwäldchen 2, 66851 Linden geboren am 22.07.1065
 Beruf: Verbandsbürgermeister

Nachdem es keine weiteren Vorschläge gibt, stimmt der Kreistag den Vorschlägen einstimmig zu.

2. Abstimmungsergebnis für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern:

Ja-Stimmen:

-36-

Nein-Stimmen:

-0-

Stimmenthaltungen:

-0-

Im Anschluss an die Abstimmungen stellt der Vorsitzende die Frage der Wahlannahme. Alle Anwesenden nehmen die Wahl an.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 2.2

0257/2013

10.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich	
Kreistag	29.04.2013	öffentlich	

Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen

Sachverhalt:

Aufgrund § 40 Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 29.11.2007, in der Fassung vom 25.02.2013, tritt jedes fünfte Jahr bei dem Amtsgericht ein Ausschuss zusammen, der die Schöffen wählt.

Dem Ausschuss gehören u. a. Vertrauenspersonen an. Diese Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen werden im Jahr 2013 vom Kreistag aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl neu gewählt.

Die Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen beträgt für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl 5 (Einwohner des Amtsgerichtsbezirkes Landstuhl) und für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern 3 (Einwohner des Amtsgerichtsbezirkes Kaiserslautern).

Für den Fall einer Verhinderung der Vertrauenspersonen können für diese auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden; dabei ist zu beachten, dass die Reihenfolge des Eintritts der Vertretung genau bestimmt ist.

Für die Wahl der Vertrauenspersonen gelten die in der Anlage beigefügten §§ 32-35 GVG entsprechend. Insbesondere wird auf die **Altersgrenzen** und die **persönlichen Voraussetzungen**, wie z.B. Einwohner der Gemeinden des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks und die beruflichen Ausschluss- und Ablehnungsgründe verwiesen.

Die bisherigen Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen sowie die Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 29.11.2007, in der Fassung vom 25.02.2013, können der Anlage entnommen werden.

Weiterhin ist eine Aufstellung der Amtsgerichtsbezirke Landstuhl und Kaiserslautern beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es sind geeignete Vertrauenspersonen zu benennen.

- Für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl 5.
 Nach Hare-Niemeyer stünden der CDU sowie der SPD jeweils 2 Personen und der FWG 1 Person zu.
- Für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern 3.
 Nach Hare-Niemeyer stünden der CDU, der SPD und der FWG jeweils 1 Person zu.

Im Auftrag:

Spelger Kreisverwaltungsdirektorin

Anlage 1 - VV Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen/Schöffen Anlage 2 - Amtsgerichtsbezirke, gesetzliche Vorschriften und bisherige Vertrauenspersonen

Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

vom 29. November 2007 (JM 3221-4-4)

Fundstelle: MinBl. 2007, S. 711; JBI. 2007, S. 400; JBI. 2012, S. 456

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 06.07.2012 (JBI. 2012, S. 317)

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und Jugendschöffen - im Folgenden entsprechend dem Sprachgebrauch des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift zusammenfassend "Schöffen" bzw. "Jugendschöffen" - ist nach der Neuregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3599) 2008 und in jedem fünften auf das Jahr 2008 folgenden Jahr durchzuführen (Wahljahr).

Um ein reibung	sloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der dabel betelligten Stellen zu gewährleisten, wird Folgendes bestimmt:
1.	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen
1.1	Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte bestimmen die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern der Landgerichte. Sie verteilen die Zahl der Hauptschöffen für die Strafkammern und für die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfasst, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke und teilen sie den Amtsgerichten mit (§ 43 Abs. 1, § 58 Abs. 2, § 77 GVG). Termin für die Mitteilung: Bis zum 1. April jedes Wahljahres.
1.2	Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jede Person zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Silzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Abs. 2, § 77 GVG).
<u>2.</u>	Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten
2.1	Die Gemeinden stellen in jedem Wahljahr unter Verwendung eines Formblatts eine Vorschlagsliste für Schöffen auf (§ 36 Abs. 1, § 77 GVG).
2.2	In die Vorschlagsliste des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden (§ 36 Abs. 4 GVG).
2.3	Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts teilt der Kreisverwaltung und bei kreisfreien Städten der Stadtverwaltung die Zahl der von jeder Gemeinde in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen bis zum 1. April jedes Wahljahres mit.
2.4	Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Abs. 2, § 77 GVG).
2.5	Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).
2.6	In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen
2.6.1	Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind;
2.6.2	
2.6.3	Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen;
2.7	Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen. Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen (§§ 35, 77 GVG), können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ("Bemerkungen") ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.
2.8	Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Sie geben den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, zuvor Gelegenheit, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach §§ 33, 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorllegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann auch in der Lage, von der Benennung solcher Personen

abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision Ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint. 2.9 Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unpartellichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. 2.10 Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. 2.11 Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats (Ortsgemeinderats), erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG). Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den welteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderats das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe kelne Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen. 2.12 Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten: Bis zum 30. Juni jedes Wahllahres. 2.13 Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde für die Dauer einer Woche zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bls zum 31. Juli abgeschlossen sein soll, ist vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 GVG). 2.14 Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG). 2.15 Die Vorschlagsliste (mit sieben Überstücken) nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an das Amtsgericht des Bezirks bis spätestens zum 15. August jedes Wahljahres zu übersenden. Von etwalgen nach der Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Amtsgericht unverzüglich Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG). 2.16 Die oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richterin oder zuständige Richter beim Amtsgericht stellt die Vorschlagslisten der Gemeinden zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor. Dabel ist die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 3 GVG zu prüfen und die Abstellung etwalger Mängel zu veranlassen (§ 39 GVG). Mit Zustimmung der vorgeschlagenen Personen kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) eingeholt werden. Wahl der Schöffen 3. 3.1 Bei dem Amtsgericht tritt in jedem Wahljahr ein Ausschuss - bestehend aus den in § 40 Abs. 2 GVG genannten Personen - zusammen, der die Schöffen wählt. 3.2 Wer dem Ausschuss als Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter angehört, regelt die Landesverordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 7. September 1976 (GVBI, S. 228, BS 311-4). 3,3 Die Vertrauenspersonen werden aus der Bevölkerung des Amtsgerichtsbezirks von den Kreistagen der Landkreise und den Stadträten der kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Für die Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffen gellen gemäß § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 6. November 1989 (GVBl. S. 225, BS 311-5) in der jeweils geltenden Fassung die §§ 32 bis 35 GVG entsprechend. Für den Fall einer Verhinderung der Vertrauenspersonen können für diese auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden; dabei ist jedoch zu beachten, dass die Relhenfolge des Eintritts der Vertretung genau bestimmt ist. 3.3.1 Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen ist wie folgt geregelt: 3.3.1.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die sieben Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, wählt der Stadtrat die sieben Vertrauenspersonen. 3.3.1.2 Umfasst der Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks. 3.3.1.3 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte oder Telle von solchen, wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen verteilt, jedem Landkreis oder Bezirk einer kreisfreien Stadt aber mindestens eine Vertrauensperson zugeteilt. Ergeben sich Bruchteile, werden die Vertrauenspersonen nach der Größenfolge der Bruchtelle zugetellt. Wie viele Vertrauenspersonen demnach von den Kreistagen und Stadträten zu wählen sind, ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift. 3.3.2 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: Bis zum 30. Juni jedes Wahljahres. 3.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht bis zum 31. Juli jedes Wahljahres mitzuteilen. 3.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober jedes Wahljahres am Amtsgericht zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses anberaumt wird. Mit der Ladung,

die mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugegangen sein soll, werden den Vertrauenspersonen

Abschriften oder Ablichtungen der Vorschlagslisten übersandt.

¥3	
3.6	Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses regelt § 40 Abs. 4 GVG.
3.7	Die oder der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses gemäß § 41 GVG herbei.
3.8	Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Zahl von Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern. Die erforderliche Zahl der Personen, die an die Stelle wegfallender Schöffen treten oder in den Fällen der §§ 46, 47 GVG als Schöffen benötigt werden (Hilfsschöffen), wählt für das Schöffengericht der Ausschuss bei dem Amtsgericht, bei dem das Schöffengericht errichtet ist, für die Strafkammern der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat; zu wählen sind nur Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§ 42 Abs. 1, § 77 GVG).
	Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).
3.10	Für dasselbe Geschäftsjahr darf eine Person nur entweder als Schöffe für das Schöffengericht oder als Schöffe für die Strafkammer bestimmt werden. Personen, die für dasselbe Geschäftsjahr in einem Bezirk zu mehreren dieser Ämter oder in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden sind, haben das Amt zu übernehmen, zu dem sie zuerst einberufen wurden (§ 77 Abs. 4 GVG).
	Über die Verhandlung des Ausschusses wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden Personen und alle wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die Beschlüsse des Ausschusses über Einsprüche; die Namen der gewählten Personen werden im Protokoll aufgeführt. Das Protokoll wird am Schluss der Verhandlung verlesen und von der oder dem Vorsitzenden sowie gegebenenfalls der Person, die zur Führung des Protokolls hinzugezogen worden ist, unterschrieben.
	Die Namen der zu Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse (Schöffenlisten) aufgenommen (§ 44 GVG). Ist für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet (§ 58 GVG), werden die Schöffenlisten bei dem gemeinsamen Schöffengericht geführt, dem zu diesem Zweck die Namen der gewählten Schöffen mitgeteilt werden. Die Zusammenstellung der Schöffenlisten erfolgt entsprechend Nummer 3.13 Satz 3.
3.13	Die Namen der für die Straßkammern gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen teilt die oder der Vorsitzende des Ausschusses dem Landgericht mit. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Abs. 2 GVG). Die Zusammenstellung geschieht in der Weise, dass die Verzeichnisse, nach den Anfangsbuchstaben der Amtsgerichte geordnet aneinandergefügt und die Namen der Schöffen in der so entstehenden Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen werden.
3.14	Das Amtsgericht, bei dem die Wahl der Schöffen stattgefunden hat, fordert unmittelbar im Anschluss an die Wahl für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) an, sofern eine solche Auskunft nicht schon vor der Wahl eingeholt worden ist, sowie eine Auskunft des Amtsgerichts (Vollstreckungsgericht, Insolvenzgericht), ob eine Person in Vermögensverfall geraten ist (§ 33 Nr. 6 GVG).
3.15	Ergibt sich daraus die Unfählgkeit zum Schöffenamt oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll, ist das Verfahren nach § 52 GVG durchzuführen.
3.16	Für die nach <u>Nummer 3.12 Satz 2</u> und nach <u>Nummer 3.13</u> zu übersendenden Verzeichnisse ist der Vordruck StP 141, für die Schöffenlisten sind die Vordrucke StP 142 und StP 143 zu verwenden. Bei der Übersendung der Verzeichnisse sind die nach <u>Nummer 3.14</u> anzufordernden Unterlagen beizufügen.
3.17	Termin für die Übersendung der Verzeichnisse: Bis zum 30. Oktober jedes Wahljahres. Dieser Termin ist unbeschadet des Eingangs der nach Nummer 3.14 anzufordernden Unterlagen einzuhalten; gegebenenfalls sind diese Unterlagen nachzusenden.
3.18	Die Amtsdauer der gewählten Schöffen beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.
3.19	Hat sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen in der Hilfsschöffenliste auf die Hälfte verringert, so findet aus den vorhandenen Vorschlagslisten eine Ergänzungswahl durch den Ausschuss statt, der die Schöffenwahl vorgenommen hatte. Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsiltzenden einberufen. Von der Ergänzungswahl kann abgesehen werden, wenn sie in den letzten sechs Monaten des Zeitraums stattfinden müsste, für den die Schöffen gewählt sind. Für die Bestimmung der Reihenfolge der neuen Hilfsschöffen gilt § 45 GVG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Plätze im Anschluss an den im Zeitpunkt der Auslosung an letzter Stelle der Hilfsschöffenliste stehenden Schöffen ausgelost werden (§ 52 Abs. 6 GVG).
3.20	Verringert sich die Zahl der Hilfsschöffen auf die Hälfte der ursprünglichen Zahl, unterrichtet die Schöffengeschäftsstelle (§ 45 Abs. 4 Satz 1 GVG) unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses.
4.	Auslosung und Einberufung der Schöffen
4.1	Bevor die Auslosung der Schöffen stattfindet, bestimmen die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts für das Schöffengericht sowie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts für die Strafkammern die Tage, an denen im kommenden Geschäftsjahr die ordentlichen Sitzungen der Spruchkörper stattfinden (§ 45 Abs. 1, § 77 GVG).
4.2	Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen tellnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines

Geschäftsverteilungsplan zuständige Richterin oder Richter beim Amtsgericht in einer Silzung des Amtsgerichts, die Auslosung für die Strafkammern die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts in einer Silzung des Landgerichts vor (§ 45 Abs. 2, § 77 Abs. 3 GVG). 4.3 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffen treten (Hilfsschöffenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet jedoch Nummer 4.2 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 4 GVG). 4.4 Die Sitzung, in der die Auslosung stattfindet, wird durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gegeben. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird. 4.5 Termin für die Auslosung der Hauptschöffen: Bis zum 30. November jedes Jahres; Termin für die Auslosung der Hilfsschöffen: Bis zum 30. November jedes Wahljahres. 4.6 Für die Auslosung ist der Name jedes in die Schöffenliste eingetragenen Schöffen auf einen Zettel zu schreiben. In der Sitzung werden die Zettel in eine Urne gelegt und nach gründlicher Vermischung einzeln aus der Urne gezogen und laut verlesen. Die Auslosung erfolgt für jede Schöffenliste nur einmal. Nach der hierdurch festgesetzten Reihenfolge werden die Schöffen auf die einzelnen Sitzungen in der Welse verteilt, dass so oft von vorne begonnen wird, bis alle Sitzungen besetzt sind. 4.7 Über die Auslosung wird von der Schöffengeschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen. Die Dienstlisten der Hauptschöffen sind unter Verwendung des Vordrucks StP 144, die Dienstlisten der Hilfsschöffen unter Verwendung des Vordrucks StP 144a zu erstellen. 4.8 Die Hauptschöffen werden unter Angabe der Sitzungstage und unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch förmliche Zustellung unter Verwendung des Vordrucks StP 145 benachrichtigt. Für die Benachrichtigung der Hilfsschöffen von Ihrer Wahl ist der Vordruck StP 149 zu verwenden, für ihre Ladung der Vordruck StP 149a. Wird ein Schöffe erst im Laufe des Geschäftsjahres zu einem Sitzungstag herangezogen, sind die Sätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. 4.9 Jedem Haupt- und jedem Hilfsschöffen wird mit der Benachrichtigung von seiner Wahl das "Merkblatt für Schöffen" -Vordruck StP 150 - übersandt. 4.10 Jeder Hauptschöffe wird unter Verwendung des Vordrucks StP 146 rechtzeitig geladen. 4.11 Werden Schöffen an einem Sitzungstag nicht benötigt, sind sie unverzüglich zu unterrichten. Jugendschöffen 5. Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern (§ 35 Abs. 6 JGG). Die Nummern 1 bis 4 finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechende Anwendung, sowelt nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. 5.1 Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen, die Vertellung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke sowie die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sind den Amtsgerichten bis zum 1. April jedes Wahljahres mitzutellen. 5.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mil; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so bestimmt sich die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsantelle. Termin: Bis zum 1. April jedes Wahljahres. 5,3 Aufgrund der Mitteilung nach <u>Nummer 5.2</u> stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten für die Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen auf. In die Vorschlagslisten soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG). 5.4 Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 5.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum 30. Juni jedes Wahljahres aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeilpunkt der Auflegung, die bis zum 31. Juli abgeschlossen sein soll, ist vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 35 Abs. 3 JGG). 5.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse (mit sieben Überstücken) nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten bis zum 15. August Jedes Wahljahres ein. 5.7 Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG). 5.8 Wahlausschuss für die Wahl der Jugendschöffen ist der nach § 40 GVG gebildete Ausschuss (§ 35 Abs. 1 Satz 1 JGG). In der gemäß Nummer 3.5 für die Wahl der Schöffen der allgemeinen Strafgerichte anberaumten Sitzung des Wahlausschusses findet auch die Wahl der Jugendschöffen statt, soweit bei dem betreffenden Amtsgericht Jugendschöffen zu wählen sind. 5.9 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der

Spruchkörpers tellnimmt. Die Auslosung für das Schöffengericht nimmt die oder der nach dem

Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen führt die oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG).

5.10
Es soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen gewählt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 JGG). Dies gilt auch für die Jugendhilfsschöffen.

5.11

Die gewählten Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

5.12

Die Auslosung der Jugendschöffen (einschließlich der Jugendhilfsschöffen) erfolgt in den in den Nummern 4.2 bis 4.4 bezeichneten öffentlichen Sitzungen. Die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht lost dabei auch die Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht aus, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Jugendschöffen für die Jugendkammer. Die männlichen und die weiblichen Jugendschöffen werden getrennt ausgelost. Für die einzelnen Sitzungen wird je ein männlicher und ein weiblicher Jugendschöffe eingeteilt.

6. Zusammenstellung der Termine

Eine Zusammenstellung der in dieser Verwaltungsvorschrift bestimmten Termine, bis zu welchen die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen sind, enthält <u>Anlage 2</u>.

Beschaffung der Formblätter und Vordrucke

Das in Nummer 2.1 erwähnte Formblatt wird von den Gemeinden beschafft. Die Vordrucke StP 141 bis 150 sind bei der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Diez aufgelegt und von den Amts- und Landgerichten dort unmittelbar zu beziehen.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 28. Oktober 1999 (JM 3221-4-4) - JBI. S.253; 2004 S. 261 - (MinBl. S. 502; GAmtsbl. S. 670), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2004 (JM 1281-1) - JBI. S. 261 -, außer Kraft.

Anlage 1

Wahl der Vertrauenspersonen durch die Vertretungen der Verwaltungsbezirke

- Regelung gemäß Nummer 3.3.1.3 -

Von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte ist gemäß § 40 Abs. 3 GVG die nachfolgende Anzahl von Vertrauenspersonen zu wählen:

A. Kreisfreie Städte:

1. Stadtrat Frankenthal (Pfalz)

für den Amtsgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz) 5

2. Stadtrat Kaiserslautern

für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern 4

3. Stadtrat Koblenz

für den Amtsgerichtsbezirk Koblenz 4

4. Stadtrat Landau in der Pfalz

für den Amtsgerichtsbezirk Landau in der Pfalz 2

5. Stadtrat Ludwigshafen am Rhein

für den Amtsgerichtsbezirk Ludwigshafen am Rhein 5

6. Stadtrat Mainz

für den Amtsgerichtsbezirk Mainz 5

7. Stadtrat Neustadt an der Weinstraße

für den Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße 4

8. Stadtrat Pirmasens

für den Amtsgerichtsbezirk Pirmasens 2

9. Stadtrat Speyer

für den Amtsgerichtsbezirk Speyer 3

10. Stadtrat Trier

für den Amtsgerichtsbezirk Trier 4

11. Stadtrat Worms

für den Amtsgerichtsbezirk Worms 5

12. Stadtrat Zweibrücken

für den Amtsgerichtsbezirk Zweibrücken 4

B. Landkreise:

1. Kreistag Ahrweller

für den Amtsgerichtsbezirk Bad Neuenahr-Ahrweiler 7

für den Amtsgerichtsbezirk Sinzig 7

2. Krelstag Altenkirchen (Westerwald)

für den Amtsgerichtsbezirk Altenkirchen (Westerwald) 7

für den Amtsgerichtsbezirk Betzdorf 7

3. Kreistag Alzey-Worms für den Amtsgerichtsbezirk Alzey 7 für den Amtsgerichtsbezirk Worms 2 4. Kreistag Bad Dürkheim für den Amtsgerichtsbezirk Bad Dürkheim 7 für den Amtsgerichtsbezirk Grünstadt 7 für den Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße 3 5. Kreistag Bad Kreuznach für den Amtsgerichtsbezirk Bad Kreuznach 7 für den Amtsgerichtsbezirk Bad Sobernheim 7 6. Kreistag Bernkastel-Wittlich für den Amtsgerichtsbezirk Bernkastel-Kues 7 für den Amtsgerichtsbezirk Hermeskell 2 für den Amtsgerichtsbezirk Wittlich 7 7. Kreistag Birkenfeld für den Amtsgerichtsbezirk Idar-Oberstein 7 8. Kreistag Cochem-Zell für den Amtsgerichtsbezirk Cochem 7 9. Kreistag Donnersbergkreis für den Amtsgerichtsbezirk Rockenhausen 7 10. Kreistag Elfelkrels Bilburg-Prüm für den Amtsgerichtsbezirk Bildurg 7 für den Amtsgerichtsbezirk Prüm 5 11. Kreistag Germersheim für den Amtsgerichtsbezirk Germersheim 7 für den Amtsgerichtsbezirk Kandel 7
12. Kreistag Kaiserslautern für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl 5 für den Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern 13. Kreistag Kusel für den Amtsgerichtsbezirk Kusel 7 für den Amtsgerichtsbezirk Landstuhl 2 14. Kreistag Mainz-Bingen für den Amtsgerichtsbezirk Bingen am Rhein 7 für den Amtsgerichtsbezirk bligen am Kr für den Amtsgerichtsbezirk Mainz 2 15. Kreistag Mayen-Koblenz für den Amtsgerichtsbezirk Andernach 7 für den Amtsgerichtsbezirk Koblenz 3 für den Amtsgerichtsbezirk Mayen 7 16. Kreistag Neuwled für den Amtsgerichtsbezirk Linz am Rhein 7 für den Amtsgerichtsbezirk Neuwied 7 17. Kreistag Rhein-Hunsrück-Kreis für den Amtsgerichtsbezirk Sankt Goar 6 für den Amtsgerichtsbezirk Simmern/Hunsrück 7 18. Kreistag Rhein-Lahn-Kreis für den Amtsgerichtsbezirk Diez 7 für den Amtsgerichtsbezirk Lahnstein 7 für den Amtsgerichtsbezirk Lahnstein 7 für den Amtsgerichtsbezirk Sankt Goar 1 19. Kreistag Rhein-Pfalz-Kreis für den Amtsgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz) 2 für den Amtsgerichtsbezirk Ludwigshafen am Rhein 2 für den Amtsgerichtsbezirk Speyer 4 20. Kreistag Südliche Weinstraße für den Amtsgerichtsbezirk Landau in der Pfalz 5 21. Kreistag Südwestpfalz für den Amtsgerichtsbezirk Pirmasens 5 für den AmtsgerichtsbezirkZweibrücken 3 22. Kreistag Trier-Saarburg für den Amtsgerichtsbezirk Hermeskeil 5 für den Amtsgerichtsbezirk Saarburg 7 für den Amtsgerichtsbezirk Trier 3 23. Kreistag Vulkanelfel für den Amtsgerichtsbezirk Daun 7 für den Amtsgerichtsbezirk Prüm 2 24. Krelstag Westerwaldkreis für den Amtsgerichtsbezirk Montabaur 7 für den Amtsgerichtsbezirk Westerburg 7

Anlage 2

Zusammenstellung der Termine

1

April jedes Wahljahres

1.1 Bestimmung und Vertellung der Zahl der Schöffen und entsprechende Mittellung an die Amtsgerichte (vgl. Nummer 1.1 der VV)

1.2 Festsetzung der erforderlichen Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für die Vorschlagslisten der Bezirke der

Amtsgerichte, Verteilung auf die einzelnen Gemeinden und entsprechende Mitteilung an die Kreisverwaltung und bei kreisfreien Städten an die Stadtverwaltung (vgl. <u>Nummern 2.2 und 2.3</u> der VV)
Festsetzung und Verteilung der Zahl der Jugendschöffen und entsprechende Mitteilung an die Amtsgerichte und die Jugendämter (vgl. <u>Nummern 5.1 und 5.2</u> der VV)
30. Juni jedes Wahljahres
Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden (vgl. Nummer 2.12 der VV)
Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse (vgl. Nummer 5.5 der VV)
Wahl der Vertrauenspersonen (vgl. Nummer 3.3.2 der VV)
31. Juli jedes Wahljahres
Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen (vgl. Nummer 2.13 der VV)
Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen (vgl. Nummer 5.5 der VV)
Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte (vgl. Nummer 3.4 der VV)
15. August jedes Wahljahres
Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffen an das zuständige Amtsgericht (vgl. <u>Nummer 2.15</u> der VV)
Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht (vgl. Nummer 5,6 der VV)
16. September bis 15. Oktober jedes Wahljahres
Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen (vgl. Nummern 3.5 und 5.8 der VV)
30. Oktober jedes Wahljahres
Übersendung der in <u>Nummer 3.12 Satz 2</u> und in <u>Nummer 3.13</u> erwähnten Verzeichnisse (vgl. <u>Nummer 3.17</u> der VV)
30. November jedes Wahljahres
Auslosung der Hilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen für die bevorstehende Wahlperiode (vgl. <u>Nummer 4.5 Halbsatz 2</u> der VV)
30. November jedes Jahres
Auslosung der Hauptschöffen und Jugendhauptschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr (vgl. <u>Nummer 4.5 Halbsatz 1</u> der VV)

Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

vom 25. Februar 2013 (MJV 3221-4-4)

- Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29. November 2007 (JM 3221-4-4) JBI. S. 400 (MinBI. S. 711; Amtsbl. 2008 S. 20); JBI. 2012 S. 456 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 6. Juli 2012 (MJV 3221-4-4) JBI. S. 317 (MinBI. S. 347) -, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
 - "2.1 Die Gemeinden stellen in jedem Wahljahr unter Verwendung eines elektronischen Formulars eine Vorschlagsliste für Schöffen auf (§ 36 Abs. 1, § 77 GVG)."
- 1.2 Nummer 2.15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorschlagsliste ist - in Papierform - nebst den Einsprüchen mit elner Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an das Amtsgericht des Bezirks bis spätestens zum 15. August jedes Wahljahres zu übersenden; gleichzeitig ist dem Amtsgericht die ausgefüllte Vorschlagsliste auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen."

1.3 Nummer 3.16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die nach Nummer 3.12 Satz 2 und nach Nummer 3.13 zu übersendenden Verzeichnisse sowie für die Schöffenlisten sind die entsprechenden elektronischen Formulare zu verwenden."

1.4 Nummer 4.7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Dienstlisten der Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffen sind unter Verwendung der entsprechenden elektronischen Formulare zu erstellen."

1.5 Nummer 4.8 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Die Hauptschöffen werden unter Angabe der Sitzungstage und unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch förmliche Zustellung unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formulars benachrichtigt. Für die Benachrichtigung der Hilfsschöffen von ihrer Wahl sowie für ihre Ladung sind die entsprechenden elektronischen Formulare zu verwenden."

- 1.6 Nummer 4.9 erhält folgende Fassung:
 - "4.9 Jedem Haupt- und jedem Hilfsschöffen wird mit der Benachrichtigung von seiner Wahl das "Merkblatt für Schöffinnen und Schöffen" übersandt."
- 1.7 Nummer 4.10 erhält folgende Fassung:
 - "4.10 Jeder Hauptschöffe wird unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formulars rechtzeitig geladen."
- 1.8 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - "7 Das in Nummer 2.1 erwähnte elektronische Formular wird den Gemeinden von den Gerichten zur Verfügung gestellt."
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. M\u00e4rz 2013 in Kraft.



Amtsgerichtsbezirk Landstuhl

Altenkirchen (Pfalz)		
Bann		<u> </u>
Breitenbach		• • •
Bruchmühlbach	· · · · ·	
Brücken (Pfalz)	· · · · · ·	
Dittweiler		
Dunzweiler	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Eichelscheiderhof		
Elschbach:		
Frohnhofen		· · · ·
Gerhardsbrunn		· :
Gries		· · · ·
Hauptstuhl	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	. :
Hütschenhausen		
Katzenbach (bei Lan	dstuhl),	
Kindsbach		
Kottweiler-Schwand	en	
Kübelberg.		
Lambsborn		
Landstuhl		:
Langwieden		
Martinshöhe		
Miesenbach		
Mittelbrunn		
Mühlbach (bei Land	(stuhl)	• •
Niedermiesau		· · · ·
Niedermohr		
Oberarnbach	, ,	
Obermiesau		
Obermohr		<u>.</u>
Ohmbach		<u>· · · · · · · · · · · · · · · · · · · </u>
Ramstein		
Reuschbach		
Sand		
Schmittweiler (bei \	Waldmohr)	
Schönenberg	<u> </u>	·
Schrollbach	<u> </u>	· · ·
Spesbach		
Steinwenden	<u> </u>	
Vogelbach	·	
Waldmohr	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ن ` ` ` `
Weltersbach		

Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern

ALBERSBACH	
ALSENBORN	
BAALBORN	
DANSENBERG	
ENKENBACH	
ERFENBACH	
ERLENBACH	
ERZENHAUSEN .	
EULENBIS	
PISCHBACH	
FOCKENBERG-LIMBACH	
FRANKELBACH	
FRANKENSTEIN	-
HEILIGENMOSCHEL	•
HEIMKIRCHEN	
HIRSCHHORN	
HOCHSPEYER	
HOHENECKEN	
KAISERSLAUTERN	
KATZWEILER	
KOLLWEILER	
KRICKENBACH	
LINDEN	
MACK ENBACH	
MEHLBACH .	
MEHL INGEN	
моле Сиваси	
HORBACH .	

MORLAUTERN
NEUHEMSBACH
NEUKIRCHEN
NIEDERKIRCHEN .
OBERSULZBACH
OLSBRÜCKEN
OTTERBACH
OTTERBERG.
PÖRRBACH
QUEIDERSBACH
REIGHENBACH
REICHENBACH-STEEGEN
RODENBACH'
SAMBACH
SCHALLODENBACH
SCHNECKENHAUSEN
SCHOPP
SCHWEDELBACH
SEMBACH
SIEGELBACH
STELZENBERG
STOCKBORN
TRIPPSTADT.
UNTERSULZBACH
WALDLEININGEN
WEILERBACH
WÖRSBACH

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 GVG Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG Nichtberufung besonderer Personen

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 - der Bundespräsident;
 - 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden t\u00e4tig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 GVG Ablehnungsrecht

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer:
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 40 GVG Ausschuss beim Amtsgericht

- (1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zusammen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen

Amtsgerichtsbezirk Landstuhl

- 1. Biehl Jean-Pierre, Pfühlstraße 16, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
- 2. Eckel Arno, Mittelbrunner Straße 9, 66851 Oberarnbach
- 3. Germann Arnold, Bergstraße 8, 66851 Bann
- 4. Hirsch Bernhard, In den Betzen 30 c, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
- 5. Müller Werner, Friedhofstraße 10, 66879 Kottweiler-Schwanden

Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern

- 1. Anspach Hans-Norbert, Hundsbrunnertalstraße 26, 67691 Hochspeyer
- 2. Hemmer-Leist Beate, Niedermehlinger Hof 4 a, 67678 Mehlingen
- Scherer Gerhard, Rosenstraße 37, 67691 Hochspeyer

TOP 7 Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018
Vorlage: 0255/2013

Beschlussvorschlag:

Es sind 9 geeignete Personen für die Vorschlagsliste zu benennen.

Nach Hare-Niemeyer stünden der CDU 4, der SPD 3 und der FWG 1 Person zu.

Es wäre zielführend, wenn sich die FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die Linke auf einen Vorschlag einigen könnten.

Falls dies nicht möglich ist, erfolgt über die jeweiligen Einzelvorschläge eine Abstimmung, bei der die o. a. Quoren (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl) maßgebend sind.

Der Vorsitzende liest die Wahlvorschläge der CDU Fraktion, der SPD Fraktion sowie der FWG Fraktion vor.

Vorschläge der CDU Fraktion

- Herr Christian Meinlschmidt, Wiesenstraße 6, 66862 Kindsbach geboren am: 25.04.1967 in Landstuhl Beruf: Sparkassenbetriebswirt
- Herr Hüseyin Koçak, Paul-Münch-Straße 3, 67677 Enkenbach-Alsenborn geboren am: 16.04.1971 in Eschwege Beruf: Industriemechaniker
- Frau Brigitte Hörhammer, Ziegelhütter Straße 17, 67731 Otterbach geboren am: 10.07.1952
 Beruf: Kfm. Angestellte
- Herr Manfred Deppert, Flürchenstraße 3, 67686 Mackenbach geboren am: 03.05.1950 in Kaiserslautern Beruf: Service-Techniker / PC Dienstleister

Vorschläge der SDP Fraktion

- Laubscher Jürgen, Hauptstraße 3, 67691 Hochspeyer geboren am 13.03.1952 in Frankenstein Beruf: Heizungs- und Lüftungsbauermeister
- Brand Erika, Am Gärtenich 23, 67697 Otterberg geboren am 15.01.1950 in Edenkoben Beruf: Marktforscherin
- Annefeld Bernd, Eckstraße 2, 67735 Mehlbach geboren am 19.07.1951 in Hirschhorn Beruf: Elektroinstallateur

Vorschlag der FWG Fraktion

 Füssel Hedwig, Schulstraße 18, 66851 Queidersbach geboren am 01.03.1952 in Queidersbach Beruf: Damen- und Herrenschneiderin

Die FDP, Bündnis90/Die Grünen und die Linke sind sich einig und schlagen

 Frau Dr. Freia Jung-Klein, Brunnenweg 10, 67685 Eulenbis geboren am 17.07.1958 in Eulenbis Beruf: Dozentin und Agrarwissenschaftlerin

vor.

Nachdem es keine weiteren Vorschläge gibt, stimmt der Kreistag den Vorschlägen der Fraktionen einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -36-Nein-Stimmen: -0-Stimmenthaltungen: -0-

Im Anschluss an die Abstimmungen stellt der Vorsitzende die Frage der Wahlannahme. Alle Anwesenden nehmen die Wahl an.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Fachbereich 2.2

0255/2013

10.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich	
Kreistag	29.04.2013	öffentlich	

Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

Sachverhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch den Wahlausschuss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße haben gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung die Landkreise und kreisfreien Städte eine **Vorschlagsliste** zu erstellen.

Gemäß Anlagen hat der Landkreis Kaiserslautern für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße 9 Personen vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll Name, Anschrift, Geburtstag, Geburtsort und Beruf der Vorzuschlagenden enthalten.

Bei der Auswahl der Personen ist insbesondere folgendes zu beachten:

- a) Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).
- b) Bestimmte Personen sind vom ehrenamtlichen Richteramt ausgeschlossen bzw. dürfen nicht berufen werden (z.B. Landtagsabgeordnete, Richter, Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind). Näheres ist aus den in der Anlage beigefügten Vorschriften § 21 und § 22 VwGO zu entnehmen.

Ergänzend wird auf die Hinweise im Schreiben des Präsidenten des OVG vom 11.01.2013 auf Seite 3, vor allem bezüglich der Ablehnungsgründe und der Altersstruktur, verwiesen.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts hält es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen die in der jetzigen Amtszeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bereits bewährt haben (siehe Anlage).

Für die Aufnahme (Wahl) in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO).

Beschlussvorschlag:

Es sind 9 geeignete Personen für die Vorschlagsliste zu benennen.

Nach Hare-Niemeyer stünden der CDU 4, der SPD 3 und der FWG 1 Person zu.

Es wäre zielführend, wenn sich die FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die Linke auf einen Vorschlag einigen könnten.

Falls dies nicht möglich ist, erfolgt über die jeweiligen Einzelvorschläge eine Abstimmung, bei der die o. a. Quoren (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl) maßgebend sind.

Im Auftrag:

Spelger Kreisverwaltungsdirektorin

Anlage 1 - Schreiben ADD

Anlage 2 - Schreiben Präsident OVG

Anlage 3 - Gesetzliche Vorschriften



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern



Kurfürstliches Palais Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Telefon 0651 9494-0 Telefax 0651 9494-170 poststelle@add.rlp.de www.add.rlp.de

21.02.2013

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz Deinhardpassage 1 56068 Koblenz

Frau Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Neustadt/Wstr. Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt/Wstr.

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 12 314 VG Ko./21a Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail Alfred Grundhöfer alfred.grundhoefer@add.rlp.de Telefon / Fax 0651 9494-847 0651 9494-77847

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Neustadt an der Weinstraße zum 01.01.2014 für die Amtsperiode bis zum 31.12.2018:

Erstellung von Vorschlagslisten gem. § 28 VwGO

Anlagen:

- Schreiben des OVG vom 11.01.2013
- eine Berechnung
- Auszug der zur Zeit beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1/3

Konto: Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00) Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50) Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszelten / telefonische Erreichbarkeit: 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr Mo-Do 9.00-13.00 Uhr

☐ VG Neustadt Neuwahl der ehrenamtlichen Richter 2014 bis 2018.docx



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 11.01.2013 – 1220/3a-12-1 gebe ich Ihnen hiermit mit der Bitte um entsprechende weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Danach sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gem. § 28 VwGO aufzustellenden Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Neustadt an der Weinstraße unmittelbar bis spätestens zum

30.08.2013

zuzuleiten.

Die Vorschlagsliste hat dabei neben dem Namen und der Anschrift auch den Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf des Vorzuschlagenden zu enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO). Aufgrund seiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bittet der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes eindringlich bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und dabei folgende Punkte genauestens zu beachten:

- Die vorschlagende Stelle hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Richter, Beamten und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes vorgeschlagen werden.
- In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Ebenfalls sollte bei der Erstellung der Vorschlagsliste auf die Altersstruktur geachtet werden.



 Von allen Vorgeschlagenen ist vorab das Einverständnis zur Wahl als ehrenamtliche Richterin/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Mit der Einrichtung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Hinsichtlich des Vorschlagsverfahrens möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Vertretungskörperschaft den Vorschlag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 Satz 4 VwGO) zu beschließen hat.

Die Anzahl der von Ihnen vorzuschlagenden Personen ergibt sich aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung des Statistischen Landesamtes.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes hält es des Weiteren für wünschenswert, wenn die vor fünf Jahren gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wieder Berücksichtigung finden könnten. Ein entsprechender Auszug der noch im Amt befindlichen Richterinnen und Richter liegt zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung gez. Dolores Schneider-Pauly

Beglaubigt:

Çlaudia Mayer

(Regierungsinspektorin)



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz | 56065 Koblenz

Per E-Mail gegen Lesebestätigung

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Schillerplatz 3-5 55116 Mainz poststelle@isim.rlp.de Deinhardpassage 1 56068 Koblenz Zentrale Kommunikation: Telefon 0261 1307-0 Telefax 0261 1307-18010 poststelle@ovg.mjv.rlp.de www.ovg.mjv.rlp.de

11.01.2013

Mein Aktenzeichen 1220/3a - 12 - 1 Bitte immer angebenl Ihr Schrelben vom 12.02.2008 12.314:314

Ansprechpartner/-in / E-Mail Dieter Langenbach Telefon / Fax 0261 1307-10375 0261 1307-18010

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sowie der Verwaltungsgerichte Koblenz und Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

- 1 Berechnung -
- 3 Übersichten -

Die Amtszeit der gegenwärtig bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz sowie bei den Verwaltungsgerichten Koblenz und Neustadt an der Weinstraße tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft am 31.12.2013 aus. Zur Vorbereitung der Neuwahl sollten die gemäß § 28 Satz 1 VwGO von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Vorschlagslisten bereits jetzt angefordert werden. Zur Abgrenzung der Bezirke der Verwaltungsgerichte verweise ich auf § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (GerOrgG) vom 05.10.1997 (BS 300-1). Die derzeitige Regelung zur Optimierung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat keine Änderung bei den Zuschnitten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge. Die Kreise und kreisfreien Städte können ihre Vorschlagslisten daher wie bisher erstellen.



Der Wahlausschuss beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat bereits einen Beschluss gemäß § 28 VwGO über die von den Kreisen und kreisfreien Städten in die Vorschlagsliste aufzunehmende Anzahl der Personen gefasst. Grundlage hierfür war die beigefügte Berechnung des Statistischen Landesamtes über die Verteilung der einzureichenden Wahlvorschläge auf die Kreise und kreisfreien Städte. Hierzu ist die Anzahl der Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte zu der Gesamtbevölkerung unseres Landes durch das Statistische Landesamt ermittelt worden. Lediglich für die Stadt Koblenz hinsichtlich des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Verwaltungsgerichts Koblenz sowie für die Stadt Neustadt an der Weinstraße hinsichtlich des dortigen Verwaltungsgerichts ist vorweg eine höhere Zahl von Personen für die Vorschlagslisten eingesetzt worden, um so die Funktionsfähigkeit der Gerichte in Eilfällen (z.B. bei plötzlicher Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters) gewährleistet zu wissen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße bei den Beschlüssen nach § 28 VwGO nach dem gleichen Prinzip vorgehen und die Anzahl der Wahlvorschläge nach den vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen bestimmen werden.

Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte schon jetzt aufzufordern,

- die Vorschlagslisten mit den notwendigen Angaben der für die Wahl zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern vorgesehenen Damen und Herren hinsichtlich der Verwaltungsgerichte in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße der/dem jeweiligen Präsidentin/Präsidenten des Gerichts sowie
- die Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mir selbst

so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch bis zum

zu übermitteln. Neben den Namen und den Anschriften sollen die Vorschlagslisten auch den Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf des Vorzuschlagenden enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).

Aufgrund meiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bitte ich, die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrem Anschreiben nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und auf die Beachtung folgender Punkte zu dringen:

- 1. Die vorschlagenden Stellen haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Richter, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vorgeschlagen werden.
- 2. In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Auf die Altersstruktur sollte ebenfalls bei der Erstellung der Vorschlagslisten beachtet werden.
- 3. Von allen Vorgeschlagenen ist vorab das Einverständnis zur Wahl als ehrenamtliche Richterin/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Bei der Einreichung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Ich halte es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen die in der jetzigen Amtszeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bewährt haben. Aus diesem Grund füge ich meinem heutigen Schreiben als weitere Anlagen Listen der vor fünf Jahren

gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern mit der Bitte bei, sie den Kreisen und kreisfreien Städten zugänglich zu machen.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte Mainz und Trier zu einem späteren Zeitpunkt ansteht. Die kreisfreien Städte und Landkreise aus den Zuständigkeitsbereichen dieser beiden Verwaltungsgerichte haben daher lediglich Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzustellen, die ab dem 01.01.2014 bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz tätig sein sollen.

Zum Schluss darf ich noch anregen, mir – wie bisher – Kenntnis zu geben, sobald die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben wurden, damit ich zeitlich disponieren kann. Für die Übermittlung eines Abdrucks des Schreibens an die Landkreise und kreisfreien Städte wäre ich dankbar.

gez. Dr. Lars Brocker

Wahlvorschläge für ehrenamtliche Verwaltungsrichter im VG-Bezirk Neustadt für die Amtsperiode ab 1.1.2014

_	Bevölkeru	ng am 31.12.2011	Wahlvorsch	ıläge
Verwaltungsbezirk	insgesamt	Anteil an der Be- völkerung des VwG-Bezirkes (ohne VwG-Sitz)	berechnet	gerundet
	Anzahl	%	Anzahl	
Kreisfreie Stadt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		F .	
Neustadt a.d. Weinstraße	52.941	x	×	20
Frankenthal	47.002	3,49	3,91	2
Kaiserslautern	99.790	7,42	8,31	8
Landau in der Pfalz	43.957	3,27	3,66	2
Ludwigshafen am Rhein	165.560	12,30	13,78	14
Pirmasens	40.006	2,97	3,33	
Speyer	50.036	3,72	4,17	
Zweibrücken	33.807	2,51	2,81	3
Landkreis .	*	-		
Bad Dürkheim	132.400	9,84	11,02	1
Donnersbergkreis	75.488	5,61	6,28	{
Germersheim	125.002	9,29	10,41	1.0
Kaiserslautern	104.607	7,77	8,71	
Kusel	71.848	5,34	5,98	. 6
Südliche Weinstraße	108.875	8,09	9,06	ç
Rhein-Pfalz-Kreis	149.012	11,07	. 12,40	12
Südwestpfalz	98.114	7,29	8,17	8
VG Neustadt insgesamt	1 398 445	x	×	132
ohne kreisfreie Stadt Neustadt	1 345 504	100,00	112,00	112

Aktive ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt

Landkreis Kaiserslautern

Nr.	Name	Vorname	geb.	Straße	PLZ	Ort	Telefon Privat	Telefon dienstlich	Kammer	Beruf
1.	Brand	Erika	15.01.1950	Am Gärtenich 23		Otterberg	06301 4222	Privat 0177 6256575	5.	Markt-forscherin
2.	Lahmers	Heinz	27.06.1952	Schelmental 44	67691	Hochspeyer	06305 1753		4.	Werkzeug- macher
3.	Mohrhardt	Willi	24.05.1940	Neue Straße 20	67707	Schopp	06307 1464		3.	Industriemeister i.R.
4.	Radtke	Rudolf	11.11.1931	Torweg 49	67705	Stelzenberg	06306 307		4.	Stukkateur- meister i.R.

§ 20 VwGO

Voraussetzungen für das Richteramt

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO

Ausgeschlossene Personen

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
 - Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 - Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden K\u00f6rperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO

Nichtberufung bestimmter Personen

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

- 1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2. Richter,
- 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 VwGO

Ablehnungsrecht

- (1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen
 - 1. Geistliche und Religionsdiener,
 - 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 - Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit t\u00e4tig gewesen sind,
 - 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 - 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 - Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 28 VwGO

Vorschlagsliste

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 35 SGB VI

Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

- 1. die Regelaltersgrenze erreicht und
- 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

TOP 8 Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 Vorlage: 0256/2013

Beschlussvorschlag:

Es sind 2 geeignete Personen für die Vorschlagsliste zu benennen.

Nach Hare-Niemeyer stünden der CDU und der SPD jeweils 1 Person zu.

Der Vorsitzende liest die Wahlvorschläge der CDU Fraktion und der SPD Fraktion vor.

Vorschlag der CDU Fraktion

Herr Adam Dirk, Ziegelhütter Straße 3, 67697 Otterberg geboren am: 19.09.1949 in Marienburg/Kreis Hildesheim Beruf: Kfz-Mechaniker

Vorschlag der SPD Fraktion

Klein Otmar, Kirchstraße 3, 67691 Hochspeyer geboren am 16.11.1947 in Hambach/Neustadt Beruf: Rentner

Nachdem es keine weiteren Vorschläge gibt, stimmt der Kreistag den Vorschlägen der beiden Fraktionen einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -37-Nein-Stimmen: -0--0-

Stimmenthaltungen:

Im Anschluss an die Abstimmungen stellt der Vorsitzende die Frage der Wahlannahme. Alle Anwesenden nehmen die Wahl an.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 2.2

0256/2013



10.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich	
Kreistag	29.04.2013	öffentlich	

Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

Sachverhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch den Wahlausschuss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz haben gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung die Landkreise und kreisfreien Städte eine **Vorschlagsliste** zu erstellen.

Gemäß Anlagen hat der Landkreis Kaiserslautern für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 2 Personen** vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll Name, Anschrift, Geburtstag, Geburtsort und Beruf der Vorzuschlagenden enthalten.

Bei der Auswahl der Personen ist insbesondere folgendes zu beachten:

- a) Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben (§ 20 VwGO).
- b) Bestimmte Personen sind vom ehrenamtlichen Richteramt ausgeschlossen bzw. dürfen nicht berufen werden (z.B. Landtagsabgeordnete, Richter Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind). Näheres ist aus den in der Anlage beigefügten Vorschriften § 21 und § 22 VwGO zu entnehmen.

Ergänzend wird auf die Hinweise im Schreiben des Präsidenten des OVG vom 11.01.2013 auf Seite 3, vor allem bezüglich der Ablehnungsgründe und der Altersstruktur, verwiesen.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts hält es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen die in der jetzigen Amtszeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bereits bewährt haben (siehe Anlage).

Für die Aufnahme (Wahl) in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO).

Beschlussvorschlag:

Es sind 2 geeignete Personen für die Vorschlagsliste zu benennen.

Nach Hare-Niemeyer stünden der CDU und der SPD jeweils 1 Person zu.

Im Auftrag:

Spelger Kreisverwaltungsdirektorin

Anlage 1 - Schreiben ADD

Anlage 2 - Schreiben Präsident OVG Anlage 3 - Gesetzliche Voraussetzungen



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern KAISERSLAUTERN
Abt. FB/AB

Kurfürstliches Palais Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Telefon 0651 9494-0 Telefax 0651 9494-170 poststelle@add.rlp.de www.add.rlp.de

21.02.2013

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz Deinhardpassage 1 56068 Koblenz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 12 314 OVG/21a Bitte immer angeben!

ben vom Ansprechpartner/-in / E-Mall

Alfred Grundhöfer alfred.grundhoefer@add.rlp.de Telefon / Fax 0651 9494-847 0651 9494-77847

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz zum 01.01.2014 für die Amtsperiode bis zum 31.12.2018; Erstellung von Vorschlagslisten gem. § 28 VwGO

Anlagen:

- Schreiben des OVG vom 11.01.2013
- eine Berechnung
- Auszug der zur Zeit beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz t\u00e4tigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 11.01.2013 – 1220/3a-12-1 gebe ich Ihnen hiermit mit der Bitte um entsprechende weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Danach sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gem. § 28 VwGO aufzustellenden Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Ober-

1/3

Konto: Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00) Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50) Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30) Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit: Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr

Fr 9.00-13.00 Uhr

ាល OVG Neuwahl ehrenamtlichen Richter OVG 2014 bis 2018.docx



verwaltungsgericht Rheinland-Pfalz dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes unmittelbar bis spätestens zum

30.08.2013

zuzuleiten.

Die Vorschlagsliste hat dabei neben dem Namen und der Anschrift auch den Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf des Vorzuschlagenden zu enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO). Aufgrund seiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bittet der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes eindringlich bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und dabei folgende Punkte genauestens zu beachten:

- 1. Die vorschlagende Stelle hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Richter, Beamten und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes vorgeschlagen werden.
- In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Ebenfalls sollte bei der Erstellung der Vorschlagsliste auf die Altersstruktur geachtet werden.
- Von allen Vorgeschlagenen ist vorab das Einverständnis zur Wahl als ehrenamtliche Richterin/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Mit der Einrichtung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Hinsichtlich des Vorschlagsverfahrens möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Vertretungskörperschaft den Vorschlag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 Satz 4 VwGO) zu beschließen hat.



Die Anzahl der von Ihnen vorzuschlagenden Personen ergibt sich aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung des Statistischen Landesamtes.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes hält es des Weiteren für wünschenswert, wenn die vor fünf Jahren gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wieder Berücksichtigung finden könnten. Ein entsprechender Auszug der noch im Amt befindlichen Richterinnen und Richter liegt zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung gez. Dolores Schneider-Pauly

Beglaubigt:

Claudia Mayer

(Regierungsinspektorin)



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz | 56065 Koblenz

Per E-Mail gegen Lesebestätigung

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Schillerplatz 3-5 55116 Mainz poststelle@isim.rlp.de Deinhardpassage 1 56068 Koblenz Zentrale Kommunikation: Telefon 0261 1307-0 Telefax 0261 1307-18010 poststelle@ovg.mjv.rlp.de www.ovg.mjv.rlp.de

11.01.2013

Mein Aktenzelchen 1220/3a – 12 – 1 Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 12.02.2008 12.314:314 Ansprechpartner/-in / E-Mail Dieter Langenbach

Telefon / Fax 0261 1307-10375 0261 1307-18010

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sowie der Verwaltungsgerichte Koblenz und Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

- 1 Berechnung -
- 3 Übersichten -

Die Amtszeit der gegenwärtig bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz sowie bei den Verwaltungsgerichten Koblenz und Neustadt an der Weinstraße tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft am 31.12.2013 aus. Zur Vorbereitung der Neuwahl sollten die gemäß § 28 Satz 1 VwGO von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Vorschlagslisten bereits jetzt angefordert werden. Zur Abgrenzung der Bezirke der Verwaltungsgerichte verweise ich auf § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (GerOrgG) vom 05.10.1997 (BS 300-1). Die derzeitige Regelung zur Optimierung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat keine Änderung bei den Zuschnitten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge. Die Kreise und kreisfreien Städte können ihre Vorschlagslisten daher wie bisher erstellen.



Der Wahlausschuss beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat bereits einen Beschluss gemäß § 28 VwGO über die von den Kreisen und kreisfreien Städten in die Vorschlagsliste aufzunehmende Anzahl der Personen gefasst: Grundlage hierfür war die beigefügte Berechnung des Statistischen Landesamtes über die Verteilung der einzureichenden Wahlvorschläge auf die Kreise und kreisfreien Städte. Hierzu ist die Anzahl der Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte zu der Gesamtbevölkerung unseres Landes durch das Statistische Landesamt ermittelt worden. Lediglich für die Stadt Koblenz hinsichtlich des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Verwaltungsgerichts Koblenz sowie für die Stadt Neustadt an der Weinstraße hinsichtlich des dortigen Verwaltungsgerichts ist vorweg eine höhere Zahl von Personen für die Vorschlagslisten eingesetzt worden, um so die Funktionsfähigkeit der Gerichte in Eilfällen (z.B. bei plötzlicher Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters) gewährleistet zu wissen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße bei den Beschlüssen nach § 28 VwGO nach dem gleichen Prinzip vorgehen und die Anzahl der Wahlvorschläge nach den vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen bestimmen werden.

Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte schon jetzt aufzufordern,

- die Vorschlagslisten mit den notwendigen Angaben der für die Wahl zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern vorgesehenen Damen und Herren hinsichtlich der Verwaltungsgerichte in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße der/dem jeweiligen Präsidentin/Präsidenten des Gerichts sowie
- die Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mir selbst

so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch bis zum

zu übermitteln. Neben den Namen und den Anschriften sollen die Vorschlagslisten auch den Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf des Vorzuschlagenden enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).

Aufgrund meiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bitte ich, die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrem Anschreiben nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und auf die Beachtung folgender Punkte zu dringen:

- 1. Die vorschlagenden Stellen haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Richter, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vorgeschlagen werden.
- 2. In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Auf die Altersstruktur sollte ebenfalls bei der Erstellung der Vorschlagslisten beachtet werden.
- 3. Von allen Vorgeschlagenen ist vorab das Einverständnis zur Wahl als ehrenamtliche Richterin/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Bei der Einreichung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Ich halte es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen die in der jetzigen Amtszeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bewährt haben. Aus diesem Grund füge ich meinem heutigen Schreiben als weitere Anlagen Listen der vor fünf Jahren

gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern mit der Bitte bei, sie den Kreisen und kreisfreien Städten zugänglich zu machen.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte Mainz und Trier zu einem späteren Zeitpunkt ansteht. Die kreisfreien Städte und Landkreise aus den Zuständigkeitsbereichen dieser beiden Verwaltungsgerichte haben daher lediglich Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzustellen, die ab dem 01.01.2014 bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz tätig sein sollen.

Zum Schluss darf ich noch anregen, mir – wie bisher – Kenntnis zu geben, sobald die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben wurden, damit ich zeitlich disponieren kann. Für die Übermittlung eines Abdrucks des Schreibens an die Landkreise und kreisfreien Städte wäre ich dankbar.

gez. Dr. Lars Brocker

	Bevölkerung a	m 31.12.2011	Wahlvors	chläge	_
Verwaltungsbezirk	insgesamt	Anteil an der Be- völkerung des Landes	- berechnet	gerunde	1
# N	Anzahl	(ohne OVG-Sitz) %	Anza	ihl	-
		k Koblenz	7 11120		
Kreisfreie Stadt	1	1 1	6		
Koblenz	106.677	-			12
andkreise			*		712
Ahrweiler	127.161	3,23	2,71		
Altenkirchen (Ww.)	130.850	3,32	2,79		ţ
Bad Kreuznach	155.401	3,94	3,31		((2))
Birkenfeld Cochem-Zell	82.492 62.949		1,76 1,34		
Mayen-Koblenz	209.718	1,60 5,32	4,47		
Neuwied	180.538		3,85		
Rhein-Hunsrück-Kreis	101.157		2,16		
Rhein-Lahn-Kreis	122.615	3,11	2,61	i.e	
Westerwaldkreis	197.731	5,01	4,21		
	VG-Bezirl	k Neustadt			
reisfreie Stadt	.	1 1			
Neustadt a.d. Weinstraße	52.941		1,13		
Frankenthal Kaiserslautern	47.002 99.790		1,00 2,13		
Landau in der Pfalz	43.957		0,94		
Ludwigshafen am Rhein	165.560		3,53		
Pirmasens	40.006		0,85		
Speyer .	50.036		1,07		
Zweibrücken	33.807	0,86	0,72	30	
andkreise					
Bad Dürkheim	132.400	100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	2,82		
Donnersbergkreis	75.488		1,61		
Germershelm Kaiserslautern	125.002 104.607		2.66 2,23		_
Kusel	71.848		1,53		_
Südliche Weinstraße	108.875		2,32		
Rhein-Pfalz-Kreis	149.012	3,78	3,17		
Südwestpfalz	98.114	2,49	2,09	(4)	
	VG-Bez	zirk Mainz			
Kreisfrele Stadt	200.057	,	4,28		
Mainz Worms	200.957 81.967		1,75		
The state of the s	.	2,00	1,10		
andkreise Alzey-Worms	124,579	3,1.6	2,65		
Mainz-Bingen	202.892		4,32		
9. T. S.	VG-Be	zirk Trier	y •		
Krelsfreie Stadt	1			i	
Trier	105.675	2,68	2,25	(90)	
andkreise	12223				
Bernkastel-Wittlich	109.918		2,34		
Elfelkreis Bitburg-Prüm Vulkaneifel	93.807 60.648		2,00 1,29	4	
Trier-Saarburg	142,940		3,05		
DVG Koblenz insgesamt	4 048 926		X		
ohne kreisfreie Stadt Koble			84,00	I	

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter vom 01.01.2009 - 31.12.2013

Vorschlag	Titel	Vorname	Name	geb	Straße	PLZ	Ort	Beruf
KV Kaiserslautern		Gertrud	Kämmerer	22.01.1940	Stettiner Straße 11	66849	Landstuhl	Hauswirtschaftsmeisterin

§ 20 VwGO

Voraussetzungen für das Richteramt

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO

Ausgeschlossene Personen

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
 - Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 - Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden K\u00f6rperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO

Nichtberufung bestimmter Personen

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2. Richter,
- 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 VwGO

Ablehnungsrecht

- (1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen
 - 1. Geistliche und Religionsdiener,
 - 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 - Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit t\u00e4tig gewesen sind,
 - 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 - 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 - Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 28 VwGO

Vorschlagsliste

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 35 SGB VI

Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

- 1. die Regelaltersgrenze erreicht und
- 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

TOP 9 Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolks-

hochschule (KVHS) Vorlage: 0274/2013

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Satzungsänderung (s. Anlage) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -38-Nein-Stimmen: -0-Stimmenthaltungen: -0-

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Fachbereich 3.4

0274/2013

10.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich	
Kreistag	29.04.2013	öffentlich	

Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS)

Sachverhalt:

Mit Organisationsverfügung vom 31.10.2012 wurde die Gliederung der Abteilung 3 (Ordnung, Schulen und Verkehr) neu strukturiert. Die Organisationsverfügung regelt u.a. neu, dass die Kreismusikschule sowie die Kreisvolkshochschule zum 01.01.2013 in den Fachbereich 3.4 (Schulen) eingegliedert werden. Der Fachbereich 3.4 trägt seit 01.01.2013 die Bezeichnung "Schulen, KMS, KVHS". Nach der Eingliederung der KVHS in den Fachbereich 3.4 untersteht die Leitung der KVHS nicht mehr unmittelbar dem Vorsitzenden der KVHS. Die vorgesehene Satzungsänderung berücksichtigt diesen Umstand.

Beschlussvorschlag:

	zugestimn	wird	lage)	s. Anl	eruna (tzungsänd	Sa	agenen	vorgeschl	De
--	-----------	------	-------	--------	---------	-----------	----	--------	-----------	----

Im Auftrag:

Leßmeister

Anlage/n:

130101 Änderung Satzung vom 01.01.2013 KVHS

Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.01.2003)

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319) und § 7 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17.11.1995 (GVBI. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBI. S. 481) in seiner Sitzung am 29.04.2013 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS)

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Leiter der KVHS ist hauptamtlich tätig."

Der bisherige ergänzende 2. Halbsatz "und dem Vorsitzenden unmittelbar unterstellt" wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Junker (Landrat) TOP 10 Erlass einer Benutzungs- sowie einer Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung kreiseigener Gebäude und Anlagen Vorlage: 0270/2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

- a) die Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschl. Sportanlagen) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern, in der vorgelegten Form.
- b) die Gebührensatzung über die Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der Schulgebäuden und Schulanlagen (einschl. Sportanlagen) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern, in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

-35-

Nein-Stimmen:

-2-

Stimmenthaltungen:

-1-



Fachbereich 5.2 5.2/11413 0270/2013



22.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich	
Kreistag	29.04.2013	öffentlich	

Erlass einer Benutzungs- sowie einer Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung kreiseigener Gebäude und Anlagen

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern hat bislang keine eigene Satzung über die außerschulische Benutzung seiner Schulsportanlagen und –einrichtungen erlassen. Die Zur - Verfügung - Stellung der jeweiligen Räumlichkeiten und Sportanlagen erfolgte bislang auf privatrechtlicher Ebene (Mietvertrag).

Um zukünftig eine einheitliche Verfahrensgrundlage für die Vergabe der Räumlichkeiten an außerschulische Nutzer zu haben, ist der Erlass einer Benutzungssatzung unumgänglich.

Die hier zur Entscheidung vorgelegte **Benutzungssatzung** entspricht im Wesentlichen der Musterbenutzungs- und Gebührenordnung des Arbeitskreises Gebäudemanagement beim Landkreistag Rheinland-Pfalz und wurde von einem großen Teil der Landkreise in dieser Form auch so beschlossen.

Im Zuge der Neuregelung der Benutzung kreiseigener Liegenschaften ist auch die Gebührenseite durch eine entsprechende **Gebührensatzung** zu regeln. Für das Lehrschwimmbecken im Sickingen-Gymnasium in Landstuhl wurde bereits in der Kreistagssitzung vom 28.01.2013 die Höhe der Gebühr je Stunde/Tag festgesetzt.

Die Erhebung von Nutzungsgebühren für Sportanlagen und Schulgebäude hat sich insbesondere nach den Regelungen des Sportfördergesetzes und den hierzu vom zuständigen Ministerium (ISIM) erlassenen "Hinweisen zur Durchführung des Sportfördergesetzes" zu richten.

Bei der Festlegung der Gebühren fanden daher folgende Grundsätze des ISIM zu § 15 Abs. II des Sportfördergesetzes entsprechende Anwendung:

1. Grundsatz der Kostenfreiheit

• Um allen Bürgern gleichwertige Möglichkeiten zum Sport zu bieten, soll grundsätzlich

der kostenfreie Zugang zu den öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen einheitlich im ganzen Lande verwirklicht werden.

- Die kostenfreie Benutzung beseitigt den unbefriedigenden Zustand, dass einerseits den Vereinen und Verbänden Zuwendungen durch die öffentliche Hand gewährt werden, ihnen aber andererseits ein Teil davon durch die Erhebung von Benutzungsentgelten wieder entzogen wird. Hinzu kommt, dass die Höhe der Einnahmen aus der Erhebung von Benutzungsentgelten in keinem rechten Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand steht.
- Die volle Ausnutzung der oft mit hohem Kostenaufwand errichteten öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen soll gewährleistet werden. Allerdings müssen die Benutzer mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlagen so gering wie möglich gehalten werden. Auch künftig können daher von den Benutzern der Sportstätten - insbesondere den Sportorganisationen zumutbare Eigenleistungen verlangt werden.
- Darüber hinaus müssen die Benutzer die Sportanlagen pfleglich behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

2. Umfang der kostenfreien Benutzung der Einrichtungen

"Kostenfreiheit" im Sinne des § 15 Abs. 2 bedeutet, dass der Berechtigte die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Rahmen des Benutzerplanes und für den vorgesehenen Zweck (Übungs- und Wettkampfbetrieb) benutzen darf, ohne dem öffentlichen Träger für die Benutzung selbst oder für diejenigen Vorgänge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Benutzung stehen, eine Gebühr entrichten zu müssen.

Unter die "Kostenfreiheit" fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der öffentlichen Anlagen u. a. das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

Grundlage für die Entscheidung, ob eine Kostenfreiheit im Einzelfall möglich ist, richtet sich danach, ob die Benutzung einer bestimmten Einrichtung bei vernünftiger Betrachtungsweise noch unmittelbar mit der sportlichen Betätigung in Zusammenhang steht.

Die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, insbesondere die Sportanlagen an Schulen, sollten daher unter Berücksichtigung der Urlaubszeit der Hausmeister und der für die Wartung und Renovierung der Anlagen erforderlichen Zeit auch während der Ferienzeit, an Wochenenden und an Abenden benutzt werden können; dabei sollte der Wettkampfbetrieb Vorrang vor dem Übungsbetrieb haben. Voraussetzung ist, dass der Umfang der Benutzung in diesen Zeiten die Öffnung der Anlage rechtfertigt.

3. Kreis der Berechtigten für die kostenfreie Nutzung

Zur kostenfreien Benutzung sind die Schulen, Hochschulen und Sportorganisationen berechtigt,

- die ihren Sitz im Gebiet des öffentlichen Trägers der Sportstätten haben oder
- die ihren Sitz innerhalb des bei der Planung und Förderung der öffentlichen Sportanlagen zugrunde gelegten Einzugsbereiches haben, auch wenn dieser Einzugsbereich über das Gebiet des Trägers hinausgeht.

Voraussetzung ist, dass innerhalb dieses Einzugsbereiches die nächstgelegene Anlage in

Anspruch genommen wird, die den sportlichen, schulsportlichen oder hochschulsportlichen Bedürfnissen entspricht.

Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung nach § 15 Abs. 2 ist, dass eigene Sportanlagen nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

4. Ausnahmen von der kostenfreien Benutzung

Es liegt im Interesse des Landkreises, dass die in seinem Gebiet ansässigen Turn- und Sportvereine Sportveranstaltungen durchführen, für deren Besuche auch Eintrittsgelder erhoben werden.

Hierzu sind die Turn- und Sportvereine aber nur bereit, wenn sie bei solchen Veranstaltungen die Möglichkeit haben, einen Überschuss zu erwirtschaften, mit dem sie ihre Vereinsarbeit fördern können. Nach dem Sinn des § 15 Abs. 2 Satz 2 soll das Erheben von "Eintrittsgeld" nur dann zur Gebührenpflichtigkeit führen, wenn der Berechtigte anlässlich der Benutzung der Anlage einen "Gewinn" erzielt.

Den kommunalen Gebietskörperschaften wird daher folgende Regelung empfohlen:

Für jede Veranstaltung, in der von Turn- und Sportvereinen Eintrittsgelder erhoben werden, wird ein angemessener Freibetrag vom Gewinn z. B. in Höhe von 150,- EUR festgelegt, der den Turn- und Sportvereinen verbleibt.

10 % der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, soweit sie diesen Freibetrag übersteigen, müssen von den Veranstaltern an die kommunalen Gebietskörperschaften entrichtet werden. Der diese Benutzungsgebühr übersteigende Betrag verbleibt in vollem Umfange den Veranstaltern.

Demgegenüber können bei gewerblichen Veranstaltungen kostendeckende Benutzungsentgelte auch unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals erhoben werden, soweit das Anlagekapital nicht aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebracht wurde.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 sind auch Hallen- und Freibäder in der Regel von einer kostenfreien Benutzung ausgenommen. Auch dies wurde bei der Bemessung der Benutzungsgebühren entsprechend berücksichtigt.

Die vorgenannten vom Innenministerium (ISIM) vorgeschlagenen Regelungen wurden in die vorliegende Gebührensatzung übernommen.

Die vorgeschlagenen Gebühren orientieren sich zudem an den üblichen Benutzungsgebühren für vergleichbare Einrichtungen, wie sie in den anderen Landkreisen erhoben werden und sind sowohl hinsichtlich ihrer Höhe vertretbar, als auch im Rahmen des Grundsatzes zur Finanzmittelbeschaffung aus § 94 Abs. II Ziffer 1 GemO i.V.m. § 57 LKO als angemessen zu betrachten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag

- a) die Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgebäuden und Schulanlagen (einschl. Sportanlagen) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern, in der vorgelegten Form zu beschließen;
- b) die Gebührensatzung über die Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der Schulgebäuden und Schulanlagen (einschl. Sportanlagen) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern in der vorgelegten Form zu beschließen.

Der Kreistag beschließt

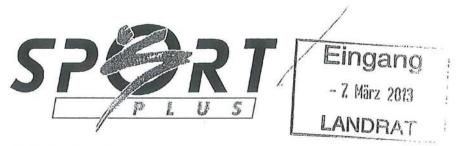
- c) die Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgebäuden und Schulanlagen (einschl. Sportanlagen) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern, in der vorgelegten Form.
- d) die Gebührensatzung über die Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der Schulgebäuden und Schulanlagen (einschl. Sportanlagen) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern, in der vorgelegten Form.

Im Auftrag:

Karl-Ludwig Kusche

Anlage/n:

Brief von Sport Plus. Zwischenzeitlich haben sich die AZUR Tarife geändert: Statt der genannten 2,80 € sind 4,00 € (Jugendliche) bzw. 5,00 € (Erwachsene) zu zahlen. Durchschnitt Benutzungsgebühren anderer Kommunen 04.04.13m Gebührensatzung Entwurf stand 10.04.2013 Satzung über die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und Einrichtungen Entwurf Stand 08.04.13



Sport plus e.V., Philipp-Fauth-Straße 2, 66849 Landstuhl

Kreisverwaltung Kaiserslautern Herrn Landrat Paul Junker Postfach 35 80

67623 Kaiserslautern

Landstuhl, den 06.03.13 Sachbearbeiterln: Wolfgang Feth

66849 Landstuhl Philipp-Fauth-Straße 2

SPGRT - Trainingsorte:

Landstuhl, Ramstein-Miesenbach, Niedermohr, Kindsbach, Reichenbach-Steegen, Queidersbach, Kusel, Altenglan, Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben, Glan-Münchweiler, Herschweiler-Pettersheim

Telefon: 06371-92266 FAX: 06371-922616

E-mail: info@sportplus-ev.de

Außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbeckens des Gymnasiums Landstuhl

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

nachdem das Lehrschwimmbecken nun nach längerer Renovierungszeit fertig gestellt wurde, haben wir der Presse erstmalig entnommen, dass das Nutzungsentgelt von bisher 12,50 EUR auf 20,00 EUR pro Stunde erhöht wurde.

Erlauben Sie uns hierzu nachfolgende Anmerkungen:

Der günstigste Tarif im Schwimmbad Azur ist 2,80 EUR. Hierfür können die Nutzer das Schwimmbad mit all seinen zusätzlichen Einrichtungen (außer Sauna) für drei Stunden nutzen. Viele Teilnehmer unserer Schwimmgruppen nehmen dieses Angebot wahr und bleiben nach dem einstündigen Schwimmtraining noch eine weitere Zeit im Schwimmbad. Zwischenzeitlich haben wir es so geregelt, dass die Teilnehmer unserer Schwimmgruppen den Eintritt für das Schwimmbad selbst zahlen, sodass wir uns um das Inkasso nicht kümmern müssen.

Das Lehrschwimmbecken eignet sich besonders für Gruppen zum Schwimmen lernen. Nach all den Jahren, in denen wir dieses Angebot machen, hat sich herausgestellt, dass Gruppenstärken von acht Teilnehmern bei einer Trainingszeit von 45 Minuten optimal sind.

Dies bedeutet, dass ein Teilnehmer für die Dreiviertelstunde 2,00 EUR zahlen muss. Diese 2,00 EUR müssen bezahlt werden, ob der Teilnehmer kommt oder nicht. Ebenso kann er das Schwimmbad nur für eine Dreiviertelstunde nutzen, zusätzliche Einrichtungen sind nicht vorhanden. Hinzukommt, dass unser Verein das Risiko hierfür tragen muss, dass die eine oder andere Gruppe nicht vollzählig ist, sodass dies zu einer weiteren Erhöhung des Nutzungspreises führt. Schließlich muss sich unser Verein um das Inkasso kümmern.

All dies zusammengenommen sind wir der Auffassung, dass das festgesetzte Nutzungsentgelt im Vergleich zum Eintritt für das Azur zu hoch ist.

Die Organisation von Schwimmenlerngruppen ist sehr aufwendig. Dies beginnt bei der Suche nach geeigneten Trainern (diese werden immer knapper und teurer), aber auch der An- und Abmeldeaufwand ist enorm. In der Vergangenheit haben wir uns in einem partnerschaftlichen Verhältnis zur Kreisverwaltung gesehen. Wir haben Verständnis für die enormen Kosten, die das Lehrschwimmbecken verursacht, andererseits hat der Kreis durch unser Engagement zusätzliche Einnahmen. In Spitzenzeiten haben wir das Lehrschwimmbecken 12 Stunden die Woche genutzt, was zu entsprechenden Einnahmen des Kreises führte.

Wir bitten um Überprüfung. Dabei erläutern wir unsere Überlegungen gerne mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

1) Chok

Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 5.2 Gebäudemanagement



	Durchschnittliche Benutzungsgebühren EUR								
Nutzungsart	Rendsburg	Münster	LK SÜW	Alzey	Bad Dürkheim	Koblenz	KL	Worms	Durchschnitt
Klassenraum	5,00	7,00	6,00	7,70	7,50				6,64
Fachraum	15,00	7,00	8,00	10,20	10,00				10,04
Aula pro Tag	75,00	20,00	200,00	25,60	40,00				72,12
Sportplatz	5,00		55 € pro Tag	15,30	15,00				11,77
Sporthalle	3,00		8,00	17,90	17,50				11,60
Schwimmbecken				20,50	25,00	25,56	15,00	20,00	21,21



GEBÜHRENSATZUNG

des Landkreises Kaiserslautern über die Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBI. S. 162, 163) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBI. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBI. S. 25), in der Sitzung vom 22.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz, Anwendungsbereich

- (1) Für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportanlagen der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenordnung gilt **nicht** für den Sportbetrieb der Schulen, für Kindertagesstätten sowie für die Volkshochschule und die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern.
- (3) Den Sportorganisationen werden die Sportanlagen für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung gestellt. (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Sportförderungsgesetz -SportFG). Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden bzw. ein Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SportFG), sowie Trainingslager von Sportorganisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern.
- (4) Bei den Sportanlagen handelt es sich im Einzelnen um

Berufsbildende Schule Landstuhl

Sporthalle

Gymnasium Ramstein-Miesenbach

Sporthalle mit Freisportanlage

Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn

- Bewegungsraum
- Kleinspielfeld

Jakob-Weber-Schule Landstuhl

- Sporthalle
- Kleinspielfeld

Sickingen-Gymnasium Landstuhl

- Sporthalle
- Freisportanlage
- Gymnastikhalle
- Lehrschwimmbecken

§ 2 Gegenstand der Nutzungsgebühr, Erstattung sonstiger ,Kosten

- (1) Mit der Benutzungsgebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten, soweit nicht § 3 der Gebührenordnung eine zusätzliche Abrechnung der .Material-, Personal- oder Reinigungskosten vorsieht.
- (2) Die Betriebskosten werden soweit nicht nach Verbrauchszählern ablesbar pauschal abgerechnet. Für den Hausmeistereinsatz, (z.B. bei Anforderung von Hausmeisterdiensten während der Veranstaltung, Vorbereitung und vor Ort Organisation durch den Hausmeister usw.) werden grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten zugrunde gelegt.
- (3) Sollten zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich werden, so sind die dem Landkreis tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für gebührenfreie Veranstaltungen.
- (4) Mit der Gebühr ist soweit vorhanden auch die Überlassung von Sondereinrichtungen (z.B. Bühne, Tribünen, Spielzeituhranlagen, Großgeräte, Spieleinrichtungen, zusätzliches Mobiliar usw.) abgegolten.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Benutzungszeit zzgl. der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Auf- und Abbau, Aufräumen und Sonderreinigung. Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Räumlicheiten einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen und Duschen.
- (3) Im Einzelfall, insbesondere bei Veranstaltungen, die sich über das gesamte Schulgelände bzw. über mehrere Räumlichkeiten oder/ und über mehrere Tage erstrecken (z.B. Gewerbeschauen, Musikprobewochenenden u. ä.), kann eine pauschale Benutzungsgebühr festgesetzt werden. Dies gilt auch für alle anderen Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich in dieser Gebührenordnung geregelt sind.
- (4) Für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern wird ein Zuschlag von 100% auf die festgesetzte Benutzungsgebühr erhoben. Der Zuschlag gilt.nicht für Schulen mit Sitz außerhalb des Landkreises, an deren Trägerschaft der Landkreis Kaiserslautern unmittelbar finanziell beteiligt ist.
- (5) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsgebühr und etwaige weitere Kosten.
- (6) Tritt der Veranstalter nach Erteilung der Nutzungserlaubnis von der beantragten Nutzung zurück bzw. werden reservierte Räumlichkeiten nicht belegt, können Ausfallkosten in Höhe von bis zu 25 % der festgesetzten Gebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Benutzungsgebühr kann auf begründeten Antrag von der Kreisverwaltung aus wichtigem Grund ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Sofern die Verwendung des gesamten Erlöses aus einer gebührenpflichtigen Veranstaltung ausschließlich für karitative, wohltätige, religiöse u. ä. Zwecke nachgewiesen wird, kann auf Antrag von der Erhebung einer Benutzungsgebühr im Einzelfall abgesehen werden.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren

Abschnitt 1: SPORTHALLEN - Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag

SPORTHALLEN (Flächenangaben ohne Nebenräume)	Kategorie I - mit Tribünen	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV - Gymnastikhallen
	°Gymnasium Ramstein- Miesenbach 27 m x 45 m (1.215 qm) Unterteilbar in 3 gleiche Unterrichtseinheiten 27 m x 15 m	°Sickingen Gymnasium Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm) Unterteilbar in 2 Unterrichtseinheiten 18 m x 24 m und 18 m x 12 m °Berufsbildende Schule Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm)	°Jakob Weber Schule Landstuhl 12 m x 24 m (288 qm)	°Sickingen Gymnasium Landstuhl 18, 5 m x 9 m (166,5 m²) °Berufsbildende Schule Landstuhl 9 m x 18 m (162 qm)
Übungs- und Wettkampfsport	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Pflichtspiele (Punkt-, Pokalspiele), die vom Verband festgelegt werden	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Pflichtspiele (Punkt-, Pokalspiele), die vom Verband festgelegt werden mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und Erhebung von Eintritts - oder Startgeldern	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	kein Spielbetrieb gebührenfrei
Einmalige sportliche Veranstaltungen, mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/	10% der Einnahmen, die einen Freibetrag von	10% der Einnahmen, die einen Freibetrag von	10% der Einnahmen, die einen Freibetrag von	10% der Einnahmen, die einen Freibetrag von
und Erhebung von Eintritts- oder Startgeld (z.B. Turniere)	150,00 €*) übersteigen	125,00 €*) übersteigen	75,00 €*) übersteigen	50,00 €*) übersteigen
Zuschlag von 100 % für Nutzer mit Sitz au *) Kategorien I - III zzgl. der tatsächlich an	ßerhalb des Landkreises Kaiserslaute		rlichen Reinigungskosten	
Durchführung von Trainingslagern von Sportvereinen und Jugendgruppen mit Sitz m Landkreis	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
dto. mit Sitz außerhalb des Landkreises	100,00 €	90,00€	80,00 €	50,00 €

Abschnitt 1: SPORTHALLEN - Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag

SPORTHALLEN (Flächenangaben ohne Nebenräume)	Kategorie I - mit Tribünen	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV - Gymnastikhallen
	°Gymnasium Ramstein- Miesenbach 27 m x 45 m (1.215 qm) Unterteilbar in 3 gleiche Unterrichtseinheiten 27 m x 15 m	°Sickingen Gymnasium Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm) Unterteilbar in 2 Unterrichtseinheiten 18 m x 24 m und 18 m x 12m °Berufsbildende Schule Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm)	°Jakob Weber Schule Landstuhl 12 m x 24 m (288 qm)	°Sickingen Gymnasium Landstuhl 18,5 m x 9 m (166,5 m²) °Berufsbildende Schule Landstuhl 9 m x 18 m (162 qm)
Veranstaltungen der örtlichen Jugendpfleger und Organisationen sowie des Jugendsports ohne Verkauf von Speisen und Getränken sowie ohne Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern (z.B. Ferienfreizeiten, Jugendratssitzungen, Kindergarten)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
dto. mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und mit Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Auf- und Abbauarbeiten, Proben, u. ä. je angefangene Stunde außerhalb der bewilligten Veranstaltungszeit	10,00€*)	10,00 €*)	10,00 €*)	- ×
Kaution	im Einzelfall	im Einzelfall	im Einzelfall	(*

Zuschlag von 100 % für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern

^{*)} Kategorien I - III zzgl. der tatsächlich angefallenen Material-, Verbrauchs-, Personalkosten und ggf. zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten

Abschnitt 1: SPORTHALLEN - Benutzungsgebühren pro Benutzungsstunde

SPORTHALLEN (Flächenangaben ohne Nebenräume)	Kategorie I - mit Tribünen	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV - Gymnastikhallen
	°Gymnasium Ramstein- Miesenbach 27 m x 45 m (1.215 qm) Unterteilbar in 3 gleiche Unterrichtseinheiten 27 m x 15 m	°Sickingen Gymnasium Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm) Unterteilbar in 2 Unterrichtseinheiten 18 m x 24 m und 18 m x 12m °Berufsbildende Schule Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm)	°Jakob Weber Schule Landstuhl 12 m x 24 m (288 qm)	°Sickingen Gymnasium Landstuhl 18, 5 m x 9 m (166,5 m²) °Berufsbildende Schule Landstuhl 9 m x 18 m (162 qm)
Trainingsbetrieb für Behörden und sonstige öffentliche Träger zu ausschließlich dienstlichen Zwecken	30,00 €	25,00 €	20,00€	15,00 €

Abschnitt 2: SCHULANLAGEN UND SCHULRÄUME -

Benutzungsgebühren pro angefangene Benutzungsstunde (60 min.) und pro Veranstaltungstag

LEHRSCHWIMMBAD, FREISPORTANLAGEN, SCHULRÄUME	Stundensatz	pro Veranstaltungstag
Lehrschwimmbad a) für Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis Kaiserslautern b) für alle sonstigen Nutzer	gebührenfrei 20,00 €	gebührenfrei 100 €
Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen und Flutlichtanlage für Wettkampf- und Übungssport	gebührenfrei	gebührenfrei
 Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für Pflichtspiele (Punkt-, Pokalspiele), die vom Verband festgelegt werden 	gebührenfrei	gebührenfrei
4) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für Pflichtspiele (Punkt-, Pokalspiele), die vom Verband festgelegt werden mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und Erhebung von Eintritts – oder Startgeldern	gebührenfrei	gebührenfrei
5) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für einmalige sportliche Veranstaltungen mit Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern (z.B. Turniere)	gebührenfrei	10% der Einnahmen, die einen Freibetrag von 75,00 €*) übersteigen
6) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen der örtlichen Jugendpfleger und Organisationen sowie des Jugendsports ohne Verkauf von Speisen und Getränken sowie ohne Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern (z.B. Streetballturnier)	gebührenfrei	gebührenfrei
7) dto. mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern	gebührenfrei	gebührenfrei

Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von kreiseigenen Räumlichkeiten - ENTWURF -

8) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für die Durchführung von Trainingslagern von Sportvereinen und Jugendgruppen mit Sitz im Landkreis	gebührenfrei	gebührenfrei
9) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für die Durchführung von Trainingslagern von Sportvereinen und Jugendgruppen mit Sitz außerhalb des Landkreises	20,00 €*)	50,00 €*)
10) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für sonstige sportliche Nutzungen durch private Gruppen	25,00 €*)	100,00 €*)
allgemeiner Unterrichtsraum (Klassenraum) (Nur nach vorheriger Benehmensherstellung mit der Schulleitung)	12,50 €	50,00 €
12) Fachraum mit einfacher Ausstattung (Werkraum, Musikraum, Kraftraum, Konditionsraum) (Nur nach vorheriger Benehmensherstellung mit der Schulleitung)	15,00 €	65,00 €
13) Lehrküche, sonstiger Fachraum (Nur nach vorheriger Benehmensherstellung mit der Schulleitung)	20,00 €*)	80,00 €*)
14) EDV-Raum, EDV-Einrichtungen (Nur nach vorheriger Benehmensherstellung mit der Schulleitung)	28,00 €	115,00 €
15) Aula Gymnasium Ramstein-Miesenbach Aula Sickingen Gymnasium Landstuhl Mehrzweckraum Jakob-Weber-Schule Landstuhl (Nutzung durch Privatpersonen)	50,00 €*)	250,00 €*)
16) Schulhof/Schulgrundstücksflächen (Nutzung durch Privatpersonen)	10,00€	50,00€

Zuschlag von 100 % für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreis Kaiserslautern (mit Ausnahme der Ziff. 9)
*) zzgl. der tatsächlich angefallenen Material-, Verbrauchs-, Personalkosten, zusätzlich erforderliche Reinigungskosten

Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von kreiseigenen Räumlichkeiten - ENTWURF -

Abschnitt 3: Reinigungs- und Personalkosten

Kostensätze für zusätzliche Dienstleistungen im Einzelfall	Kosten für Reinigung Montag bis Freitag (in € einschl. MWSt)	Kosten für Reinigung am Wochenende/ Feiertag (in € einschl. MWSt)
Einmalige Reinigung einer Sporthalle Kat. I	110,00 EUR	200,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Sporthalle Kat. II	80,00 EUR	137,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Sporthalle Kat. III	63,00 EUR	115,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Sporthalle Kat. IV	47,00 EUR	85,00 EUR
Einmalige Reinigung des Lehrschwimmbades	39,00 EUR	69,00 EUR
Einmalige Reinigung eines Klassenraumes	7,00 EUR	12,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Aula bzw. Mehrzweckraumes	47,00 EUR	85,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Freisportanlage	Nach Aufwand Hausmeister/ Reinigungsunternehmen	Nach Aufwand Hausmeister/ Reinigungsunternehmen
Einmalige Reinigung eines Schulhofes	50,00 EUR	70,00 EUR
Stundenverrechnungssatz für Hausmeister pro angefangene Stunde	39,00 EUR	42,00 EUR

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am ######### in Kraft.

Paul Junker Landrat



Benutzungssatzung

des Landkreises Kaiserslautern für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBI. S. 162, 163), in der Sitzung vom 22.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Landkreis Kaiserslautern stellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, interessierten Personen, Sportorganisationen und -vereinen sowie den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung die in seiner Trägerschaft stehenden Schulgebäude und Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Landkreis Kaiserslautern behält sich das Recht vor, die außerschulische Nutzung auf bestimmte Gebäude, Räume, Anlagen, Sporthallen oder das Lehrschwimmbad zu beschränken.

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 2 – Benutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Schulgebäude und Schulanlagen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf ihre Benutzung einer schriftlichen Erlaubnis durch den Landkreis.
 - Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind schriftlich an die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Fachbereich 5.2 (Kreiseigener Hochbau & Gebäudemanagement), zu richten. In dem Antrag müssen der Name des verantwortlichen Nutzers sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung genannt werden. Ein entsprechendes Antragsformular wird auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Download zur Verfügung gestellt.
- (2) In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungszeit sowie ggfls. Nutzungsgebühr festgelegt. Mögliche Auflagen und Bedingungen werden vorbehalten. Die Bestimmungen der Benutzungs- und der Gebührensatzungen für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen des Landkreises sind vor Erhalt der Nutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung der Kreisverwaltung Kaiserslautern bzw. den Hausmeistern/Hallenwarten rechtzeitig mitzuteilen.

- (4) Während der Schulferien stehen die Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Nutzungen grundsätzlich zur Verfügung, sofern keine zwingenden Gründe (wie z.B. Durchführung von Sanierungsarbeiten, Grundreinigungsarbeiten oder Abwesenheit des Hausmeisters) dem entgegenstehen.
 - Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten haben die Vereine und sonstigen Veranstalter in den Schulferien dafür Sorge zu tragen, dass bei einer geringen Teilnehmerzahl (von unter 6) oder gänzlichem Ausfall der Trainingsstunden dies rechtzeitig der Kreisverwaltung Kaiserslautern Fachbereich 5.2, oder den Hausmeistern mitgeteilt wird.
- (5) Aus Gründen der Energieeinsparung bleiben die Schulgebäude, Sporthallen und Lehrschwimmbäder in den Weihnachtsferien für eine außerschulische Nutzung grundsätzlich geschlossen. In begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen erteilt werden.

§ 3 – Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Benutzungsordnung, dringender Eigenbedarf sowie eine vorübergehende Schließung der Räume (z.B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
- (2) Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Einschränkungen oder Rücknahme der Benutzungserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 haben keine Verpflichtung des Landkreises zu Schadenersatz oder Entschädigung zur Folge. Insbesondere wird für einen evtl. eintretenden Einnahmeausfall keine Haftung übernommen.

§ 4 - Pflichten des Benutzers

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räume sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Die genutzten Räume und Sportanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Hierzu zählt auch eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung. Der Abfall ist vom Veranstalter zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollten zusätzliche Sonderreinigungsarbeiten erforderlich werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzer dem Landkreis zu erstatten.
- (3) Sollte die Verschmutzung des Sporthallenbodens so stark sein, dass eine Nassreinigung stattfinden muss, darf dies nur durch das für die sonst übliche Hallenreinigung zuständige Fachpersonal erfolgen. Die Beauftragung erfolgt auf Kosten des Veranstalters durch die Kreisverwaltung.
- (4) Zum Schutz des Sporthallenbodens ist bei nichtsportlichen Veranstaltungen vom Veranstalter ein geeigneter Hallenschutzboden auszulegen.
- (5) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwart mitzuteilen. Fundsachen sind beim Hausmeister/Hallenwart abzuliefern.
- (6) Die schulische Nutzung hat absolute Priorität. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass an dem der Veranstaltung folgenden Schultag die genutzten Schulräume, Schulanlagen

- und Schulsporthallen/Schwimmhallen in ihrem ursprünglichen Zustand für die schulische Nutzung bereitstehen.
- (7) In allen Schulgebäuden und Sporthallen herrscht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Einhaltung des Rauchverbotes Sorge zu tragen und in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.
- (8) Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, dürfen nicht mitgeführt werden.
- (9) Das Mitbringen von explosiven oder gefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- (10) Werbung und die Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig (§ 103 übergreifende SchulO vom 12.06.2009).
- (11) Werbemaßnahmen während einer außerschulischen Veranstaltung werden ausnahmsweise zugelassen, müssen jedoch nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt werden. Nach Rücksprache mit dem Hausmeister können Plakate, die auf Veranstaltungen eines Sportvereins oder eines Sportverbandes hinweisen, im Eingangsbereich der Sporthalle angebracht werden.
- (12) Die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Schulanlagen endet spätestens um 22°°Uhr. Hiervon können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. In die Benutzungszeit sind die Zeiten für Aufräumen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.
- (13) Die Übungseinheiten und Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der erlaubten Benutzungszeit geräumt sind.
- (14) Die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung von Schulräumen und Sportanlagen entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften und der Entrichtung sonstiger Abgaben (z.B. GEMA – Anmeldung und Gebühren, Konzession für den Verkauf von Getränken und Speisen etc.).
- (15) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist vom Nutzer stets anzuzeigen und bedarf einer Genehmigung durch den Landkreis.
- (16) Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und dieses Gesetz ergänzende Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung ist vom Veranstalter zu überwachen. Informationen zur Umsetzung des Jugendschutzes erteilen die Ordnungsämter sowie die Jugendpfleger.

§ 5 - Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Nutzer ist für die Einhaltung verantwortlich.
- (2) Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher bzw. des zu erwartenden Gefahrenpotenzials, das von der Veranstaltung ausgeht, hat der Veranstalter in eigener Verantwortung für die Bereitstellung eines geeigneten Sicherheits-, Sanitäts- und Brandsicherheitsdienstes zu sorgen und sich ggf. entsprechende behördliche Erlaubnisse einzuholen.
- (3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Fluchtwege müssen freigehalten werden. Ausgänge und Notausgänge dürfen durch Stände, Wagen o.ä. nicht eingeengt oder zugestellt werden. Elektrische

- Leitungen, Kabel und dergleichen, sind zur Vermeidung von Unfällen sachgerecht zu verlegen. Der Umgang mit offenem Feuer im Innen- und Außenbereich ist untersagt.
- (4) Bei der Ausweisung von Parkflächen ist darauf zu achten, dass die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind (Durchfahrtsbreite mindestens 3,50 m). Löschwasserentnahmestellen (Straßenhydranten) sind freizuhalten.

§ 6 - Hausrecht und Hausordnung

- (1) Zusätzlich zu dieser Satzung sind die Hausordnung der Schule und die jeweilige Hallenordnung zu beachten.
- (2) Das Hausrecht wird im Fall der außerschulischen Nutzung der Schulgebäude und Schulsportanlagen der Schulleitung sowie den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung Kaiserslautern und den Hausmeistern/Hallenwarten übertragen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Schulräume, Sporthallen, Freisportanlagen und Lehrschwimmbäder, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Verantwortlichen zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Der Landkreis übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen etc.).
- (3) Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt gegenüber Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis oder seinen Bediensteten bzw. Beauftragten.
- (5) Der Benutzer, der nicht Mitglied des Landessportbundes ist, hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die das Haftungsrisiko abdeckt.
- (6) Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Schulgebäude, Schulanlagen und Sporthallen gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Sporthallen und die Tribünenanlagen höchst zulässige Besucherzahl (Sitzund Stehplätze) darf nicht überschritten werden. Der Aufenthalt unterhalb der mobilen Tribünen ist verboten. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Auflagen.
- (8) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch

die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Schadenersatzpflicht des Veranstalters umfasst den Ersatz des entstandenen Schadens in voller Höhe.

Abschnitt 2:

§ 8 - Besondere Benutzungsvorschriften

- (1) Die Schulsporthallen, Freisportanlagen und das Lehrschwimmbad stehen vorrangig den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern zur Durchführung des Sportunterrichtes zur Verfügung.
- (2) Der Wettkampfsport hat grundsätzlich Vorrang vor dem Übungssport.
- (3) Die Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person betreten und benutzt werden.
- (4) Diese ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich. Sie hat sich vor Benutzung der Sporthallen und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwart zu melden.
- (5) Die Beleuchtungseinrichtungen und Fensteranlagen dürfen nur vom Verantwortlichen oder vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden, die Heizungs- und Lüftungsanlagen nur durch den Hausmeister/Hallenwart.
- (6) Jede Nutzung ist vom Verantwortlichen in das Benutzerbuch einzutragen.

§ 9 - Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden.
- (2) Vor dem Betreten des Innenraumes und des Trainingsfeldes der Sporthallen sind die Schuhe zu wechseln. Zugelassen sind nur Sportschuhe, die auf dem Hallenboden keine Streifen hinterlassen. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe und sind in der Sporthalle nicht erlaubt.
- (3) Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet.
- (4) Die Spiel- und Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (5) Benutzte Sportgeräte oder sonstige Gerätschaften sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen.

- (6) Die Trennvorhänge dienen lediglich der Aufteilung der Halle. Gegen die Vorhänge dürfen daher z.B. keine Matten oder sonstigen Sportgeräte gelehnt bzw. gestellt werden.
- (7) Die Benutzung von Haftmitteln bei Handballspielen in den Sporthallen ist untersagt.
- (8) In den Sporthallen ist der Trainings- und Wettkampfbereich besenrein zu hinterlassen und eventuelle farbige Streifen auf dem Fußboden sind sachgerecht (unter Verwendung eines Reinigungsmittels nach Vorgabe des Hausmeisters) zu entfernen.
- (9) Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist durch den Nutzer in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten, d.h. der im Rahmen einer Veranstaltung in den Hallen und auf dem Schulgelände angefallene Abfall ist zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Abschnitt 3: Gebühren

§ 10 - Benutzungsgebühr

Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, der Sportanlagen und des Lehrschwimmbeckens wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe einer von der Kreisverwaltung zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 11 - Energieeinsparung

Der Energieverbrauch für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen stellt einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass insbesondere mit dem Verbrauch von Duschwasser, Heizung und Strom so sparsam wie möglich umgegangen wird. Zudem ist stets darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume das Wasser abzustellen und das Licht auszuschalten ist.

§ 12 - Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen werden den Benutzern schriftlich bekannt gegeben.

§ 13 - Geltung, Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung gilt für alle in der Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern stehenden Schulen, Schulanlagen, Schulsporthallen, Freisportanlagen und das Lehrschwimmbad am Sickingen Gymnasium Landstuhl.

Diese Satzung tritt am ###### in Kraft.

Kaiserslautern, den Kreisverwaltung Kaiserslautern

Paul Junker Landrat TOP 11 Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten Vorlage: 0244/2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer Änderung der Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten, wie in der Beratungsvorlage dargestellt, mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -36-Nein-Stimmen: -1-Stimmenthaltungen: -0-





Abteilung 4

0244/2013

12.04.2013

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	11.04.2013	nicht öffentlich
Kreisausschuss	22.04.2013	nicht öffentlich
Kreistag	29.04.2013	öffentlich

Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern gewährt den kommunalen und freien Trägern von Kindertagesstätten Zuschüsse sowohl zu Neubau- als auch zu grundlegenden Sanierungsmaßnahmen. Nach den derzeit gültigen Richtlinien beträgt der Zuschussanteil des Landkreises bei kommunaler Trägerschaft grundsätzlich 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten, bei freier Trägerschaft wird ein Zuschussanteil in Höhe von 65 v. H. der zuschussfähigen Kosten durch Landkreis und Ortsgemeinde übernommen.

Damit liegt die Zuschusshöhe des Landkreises Kaiserslautern im Landesvergleich mit an der Spitze, obwohl er zu den höchstverschuldeten in Rheinland-Pfalz gehört.

Der Kreistag hat daher im Rahmen der KEF-Konsolidierungsmaßnahmen Stufe 3 (sog. 7-Punkte-Plan) u. a. beschlossen, die Richtlinien des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.08.2008 dahingehend zu ändern, dass bei allen prozentual bezifferten Zuschüssen zu den Baukosten ein Abschlag von jeweils 5 Prozentpunkten vorgenommen wird. Hierdurch kann von einem Einsparvolumen von ca. 50.000 bis 100.000 € pro Jahr ausgegangen werden. Die Änderungen sollen ab 01.08.2013 wirksam werden. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Rechtsanspruch für einjährige Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Kraft, d. h. bis dahin durchzuführenden Um-Rahmen des U3-Ausbaus werden die Ausbaumaßnahmen weitestgehend begonnen bzw. abgeschlossen sein. Von der Richtlinienänderung sind somit nur diejenigen Träger betroffen, welche anstehende Baumaßnahmen bis 01.08.2013 noch nicht begonnen haben. Eine Baumaßnahme gilt als begonnen, wenn sie von den zuständigen Gremien des Trägers beschlossen und ihre Finanzierung gesichert ist.

Demnach würde ab 01.08.2013 der Fördersatz gemäß Ziff. 2.3.1 der als Anlage beigefügten Richtlinien (Zuschussanteil des Landkreises bei kommunaler Trägerschaft) von bisher 50 v. H. auf nunmehr 45 v. H. und der Fördersatz gemäß Ziff. 2.3.2 der Richtlinien (Zuschussanteil des Landkreises und der Ortsgemeinde bei freier

Trägerschaft) von bisher 65 v. H. auf nunmehr 60 v. H. gesenkt werden.

In Ziff. 2.1.2 (letzter Satz) der Richtlinien ist geregelt, dass beim Ersatz eines Flachdaches durch ein Satteldach 40 v. H. der anteiligen notwendigen Kosten zuschussfähig sind. Diese Bestimmung wurde vor dem Hintergrund in die Richtlinien aufgenommen, dass zahlreiche, in den 1960er und 1970er Jahren errichtete Kindergärten mit reparaturanfälligen Flachdächern versehen waren. Die Träger dieser Einrichtungen sollten deshalb motiviert werden, die Flachdächer durch Satteldächer zu ersetzen.

Da im Landkreis Kaiserslautern zwischenzeitlich nur noch ganz wenige Einrichtungen mit Flachdächern ausgestattet sind und in diesen Fällen aus bauphysikalischen Gründen kein Satteldach errichtet werden kann, ist die vorgenannte Bestimmung gegenstandslos geworden und sollte gestrichen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten wie oben dargestellt zu ändern.

Im Auftrag:

Nabinger

Anlage/n:

Richtlinien

Richtlinien

des Landkreises Kaiserslautern für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten vom 01.08.2008 in der geänderten Fassung vom 01.08.2013

- 1. Zuschüsse zu den Personalkosten (§12 und § 12 a Kindertagesstättengesetz)
- Zu den Personalkosten nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt 1.1 der Träger des Jugendamtes in der Regel einen Zuschuss von 40 v. H. Die Angemessenheit der Personalkosten beurteilt sich nach den §§ 2 bis 6 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005 (GVBI. S. 574).
- 1.2 Die den Kindertagesstätten zugeordneten Gemeinden (gemäß Kindertagesstätten-Bedarfsplan) sollen sich an den Personalkosten der Kindertagesstätten eines freien Trägers im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; der Zuschuss des Landkreises vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz).
- 1.2.1 Der Kostenanteil einer Gemeinde an den Personalkosten der Kindertagesstätte eines freien Trägers orientiert sich grundsätzlich daran, wie hoch der Trägeranteil sein würde, wenn die Gemeinde die Einrichtung in eigener Trägerschaft betreiben würde.

Damit entspricht die Gemeindebeteiligung nach dem § 12 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz bei Teilzeitkindergärten und Ganztageskindergärten mit weniger als 15 Ganztagesplätzen mit Mittagessen grundsätzlich 15 v.H..

In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, wenn also mindestens 15 Ganztagesplätze mit Mittagessen vorgehalten werden, beträgt der Gemeindeanteil in der Regel 12,5 v. H..

Für Einrichtungen i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (Horte und andere geeignete Tageseinrichtungen mit einer Gruppengröße in der Regel 15 bis 20 Kinder; vgl. § 3 Abs. 3 der LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil ebenfalls 10 v.H..

Bei Kindertagesstätten i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (Krippen mit einer Gruppengröße in der Regel von 8 bis 10 Kindern; vgl. § 4 Abs. 3 der 1. LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil 5 v. H..

Auf Antrag kann eine Gemeinde vom Gemeindeanteil zu den Personalkosten 1.2.2 gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes befreit werden, wenn die Gemeinde die bislang geltenden (strengen) Kriterien für die Gewährung einer Bedarfszuweisung erfüllt.

Stand: August 2008

B.4-5

Der Antragsteller (Gemeinde) muss dabei schlüssig darlegen, dass er die Voraussetzungen des sich mittlerweile in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs einer Gemeinde mit einer "atypisch niedrigen Finanzkraft" erfüllt und dies soll im Einzelfall von der Kommunalaufsicht bestätigt werden.

- 1.3 Der Kostenanteil nach Nr. 1.2 wird vom Jugendamt ermittelt und der Gemeinde durch Bescheid mitgeteilt.
- 1.4 Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises eine Finanzierungslücke, weil die Elternbeiträge nicht 17,5 v. H. der Personalkosten (§ 13 Abs. 2 bzw. § 12 Abs.5 Satz 1 Kindertagesstättengesetz) abdecken, werden die ungedeckten Personalkosten durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.
- 1.5 Werden wegen einer vorübergehenden personellen Unter- bzw. Überbesetzung, die der Träger zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nicht erfüllt, ist der ausfallende Personalkostenzuschuss bei der Endabrechnung durch den Träger abzudecken. Die gleiche Regelung gilt für den Kreiszuschuss.
- Die Personalkosten sind in einem entsprechenden Verwendungsnachweis gemäß der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geforderten Art geltend zu machen.
 Das Jugendamt kann zusätzliche Angaben von den Trägern fordern. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt Kaiserslautern bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres für das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen.

2. Zuschüsse zu den Baukosten (§ 15 Kindertagesstättengesetz)

- 2.1 Zuschussfähig sind gem. § 15 Kindertagesstättengesetz die Kosten für
 - a) Neubauten
 - b) Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen sofern eine Einrichtung in ihrer Substanz bedarfsgerecht vermehrt, ihrem Wesen nach verändert und über den bisherigen Zustand hinaus Neues geschaffen wird
 - c) die erforderliche Erstausstattung (Einrichtung und pädagogisches Spielmaterial)
 - d) grundlegende Sanierungen (Wiederherstellung), die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu bestimmt und geeignet sind, den Gebrauchswert des Kindergartens in einer bedarfsgerechten Form zu erhalten bzw. durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen.
- 2.1.1 Bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten wird die DIN 276 zu Grunde gelegt.

- 2.1.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten der laufenden Bauunterhaltung (Instandhaltung und der laufenden Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung der Einrichtung). Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Kindertagesstätte in der Vergangenheit versäumt wurden, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Diese Aufwendungen gehören zu den Sachkosten, die gemäß § 14 Kindertagesstättengesetz vom Träger aufzubringen sind.
- 2.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass
 - a) bei Neu- und Umbauten sowie bei Erweiterungen der Bedarf hierfür nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kindertagesstättengesetz anerkannt wird und
 - b) bei allen Baumaßnahmen eine Abstimmung gem. § 15 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz mit dem Jugendamt erfolgt ist und
 - c) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Baubeginns).
- 2.3 Der Träger des Jugendamtes beteiligt sich gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz an den notwendigen Kosten in angemessener Höhe; die Gewährung einer Landeszuwendung wird in der Finanzierung vorher angerechnet.
- 2.3.1 Bei kommunaler Trägerschaft beträgt der Zuschussanteil des Jugendamtes grundsätzlich 45 v. H. der zuschussfähigen Kosten; liegt die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner (vgl. Realsteuervergleich; www.statistik.rlp.de) mehr als 30 v. H. unter dem Kreisdurchschnitt, wird die Höhe des Zuschusses des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Gemeinde im Einzelfall ermittelt.
- 2.3.2 Bei freier Trägerschaft beträgt der kommunale Zuschussanteil (Jugendamt und Gemeinde) in der Regel 60 v. H. der zuschussfähigen Kosten. In besonderen Einzelfällen werden die Finanzierungsanteile in Absprache aller Beteiligten festgelegt.
 - Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten von Kindertagesstätten freier Träger beitragen. Der Kostenanteil einer Gemeinde orientiert sich an deren Finanzkraft; diese wird ebenfalls wie unter der Ziffer 2.3.1 an Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisungen je Einwohner in Relation zur durchschnittlichen Steuereinnahmekraft je Einwohner im Landkreis bemessen und beträgt bei einer Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner:
 - a) bei 5 v. H. über dem Durchschnitt50 v. H.

 - c) bei 21 v. H. bis 30 v. H. unter dem Durchschnitt30 v. H.

des Zuschusses des Jugendamtes. Die Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 gelten entsprechend.

2.4 Für die Zuschussgewährung werden folgende Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten (inkl. Raumprogramm für Ganztagsbetreuung) angesetzt:

a) für Neubauten, Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen und grundlegende Sanierungen (nach der Ziff. 2.1 Buchstabe a, b und d):

- von 1 Gruppe	425.000 €
- von 2 Gruppen	700.000€
- von 3 Gruppen	1.200.000€
- von 4 Gruppen	1.400.000 €

(Ist ein Raumprogramm für die Ganztagsbetreuung nicht erforderlich, werden die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt)

- b) für die erforderliche Erstausstattung (nach der Ziff. 2.1 a und c) 2.500 € je Gruppe.
- Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist gemäß der Anlage 2 und den 2.5 dort angegebenen Unterlagen an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu richten.
- Zuwendungen im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus, einer grundlegen-2.6 den Sanierung bzw. einer bedarfsgerechten Erweiterung einer Kindertagesstätte sind zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 25 Jahre nach der Fertigstellung. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises Kaiserslautern ermäßigt sich bei vorzeitiger Zweckänderung um jährlich 4. v. H. für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung. Die Zweckbindung bleibt auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen.
- Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwen-2.7 dungen aus Kreismitteln gelten entsprechend.

3. **Schlussbestimmungen**

Stand: August 2008

Diese geänderten Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01.08.2013. 3.1

B.4-5

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende bedankte sich bei den Anwesenden und schloss die Sitzung.

Kaiserslautern, den 02.05.2013

Vorsitzender

Schriftführerin TOP 1 und TOP 2 Schriftführerin TOP 3 bis TOP 14

Paul Junker

Diana Brauer

Dorothee Müller